

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

---

Jahrgang 2019

Ausgegeben zu Münster am 07. März 2019

Nr. 04

---

<i>Inhalt</i>	Seite
Zweite Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach <b>Skandinavistik</b> im Rahmen des <b>Zwei-Fach-Bachelors</b> an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 11.01.2008 vom 26.02.2019	204
Zugangs- und Zulassungsordnung für den <b>Masterstudiengang Skandinavische Studien</b> an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 26.02.2019	207
Sechste Ordnung zur Änderung der <b>Promotionsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät</b> der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 18.05.2010 vom 26.02.2019	214
Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den <b>Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft (B.A. Erziehungswissenschaft)</b> an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 29. Juni 2015 vom 21. Februar 2019	216
Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den <b>Masterstudiengang Geowissenschaften</b> an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 04. Juli 2016 vom 21. Februar 2019	234
Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den <b>Bachelorstudiengang Geowissenschaften</b> an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 12. September 2013 vom 21. Februar 2019	243

---

Herausgegeben vom  
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster  
Schlossplatz 2, 48149 Münster  
AB Uni 2019/04  
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



**Zweite Ordnung zur Änderung der  
Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Skandinavistik im Rahmen des  
Zwei-Fach-Bachelors an der Westfälischen Wilhelms-Universität  
vom 11.01.2008  
vom 26.02.2019**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW 2014, S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17.10.2017 (GV. NRW. 2017, S. 806), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

**Artikel 1**

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Skandinavistik im Rahmen des Zwei-Fach-Bachelors an der an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 11.01.2008 (AB Uni 2008/4, S. 185 ff.), zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 11.10.2011 (AB Uni 2011/28, S. 2137 ff.), werden wie folgt geändert:

**Es wird nach Punkt „VII.“ des Vorspanns der Fächerspezifischen Bestimmungen folgender Punkt „VIII.“ neu eingefügt:**

- „VIII. Regelungen zum Auslaufen der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Skandinavistik vom 11.01.2008:
1. Lehrveranstaltungen werden bis einschließlich Wintersemester 2020/21 angeboten.
  2. Studienleistungen sowie Prüfungsleistungen einschließlich Wiederholungsprüfungen und Prüfungsleistungen nach einem Rücktritt können letztmals am 31.03.2021 abgelegt werden.
  3. Ein Thema für die Bachelorarbeit wird letztmals ausgegeben am 03.08.2020.
  4. Ein Thema für die Wiederholung der Bachelorarbeit wird letztmals ausgegeben am 01.12.2020.

5. Im Falle einer schwerwiegenden Krankheit oder Behinderung oder bei Inanspruchnahme von Mutterschutz- oder Elternzeiten kann die Dekanin/der Dekan auf Antrag die in den Nummern 1 bis 4 genannten Fristen einmalig um höchstens ein Semester verlängern. Die geltend gemachten Gründe sind von der/dem Studierenden glaubhaft zu machen. Die Dekanin/der Dekan kann gegebenenfalls die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangen.
6. Versäumt eine Studierende/ein Studierender verschuldet oder unverschuldet die Einhaltung einer der in den Nummern 1 bis 4 genannten Fristen, so ist ein Antrag auf Wiedereinsetzung ausgeschlossen. Nummer 5 bleibt unberührt.
7. Das Fach Skandinavistik innerhalb des Zwei-Fach-Bachelorstudiengangs gemäß der Fächerspezifischen Bestimmungen 11.01.2008 wird mit Wirkung zum 01.10.2021 aufgehoben.“

## **Artikel 2**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Ordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die vor dem Wintersemester 2015/16 in das Fach Skandinavistik gemäß den Fächerspezifischen Bestimmungen vom 11.01.2008 immatrikuliert wurden und die noch nicht in den Anwendungsbereich der „Prüfungsordnung für das Fach Skandinavistik zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 05.05.2015“ gewechselt sind.
- (3) Den Studierenden, die im Fach Skandinavistik gemäß den Fächerspezifischen Bestimmungen vom 11.01.2008 immatrikuliert sind (vgl. Abs. 2), wird dringend empfohlen, sich rechtzeitig bei einer/einem Fachstudienberater/in über die Möglichkeiten eines rechtzeitigen Studienabschlusses sowie – gegebenenfalls – über die Möglichkeit eines Wechsels in die „Prüfungsordnung für das Fach Skandinavistik zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 05.05.2015“ beraten zu lassen.

---

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie (Fachbereich 09) vom 17.12.2018. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 26.02.2019

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang  
Skandinavische Studien  
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster  
vom 26.02.2019**

Auf Grund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 6, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetzes - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert auf Grund Art. 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17.10.2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht:**

- § 1 Anwendungsbereich**
- § 2 Termine, Fristen und Unterlagen**
- 1. Abschnitt: Zugang zum Masterstudiengang**
- § 3 Zugangsvoraussetzungen**
- § 4 Feststellung der Zugangsvoraussetzungen**
- 2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudiengang**
- § 5 Zulassung ohne Auswahlverfahren**
- § 6 Auswahlkommission**
- § 7 Auswahlverfahren**
- 3. Abschnitt: Schlussvorschriften**
- § 8 Abschluss des Verfahrens**
- § 9 Täuschung**
- § 10 Inkrafttreten**

**§ 1  
Anwendungsbereich**

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Skandinavische Studien an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

**§ 2  
Termine, Fristen und Unterlagen**

- (1) <sup>1</sup>Das Zugangs- und Zulassungsverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters statt. <sup>2</sup>Der Antrag auf Zulassung ist von Bewerberinnen und Bewerbern aus EU-

Staaten bis zum 15.07. eines Jahres und von Bewerberinnen und Bewerbern aus Nicht-EU-Staaten bis zum 31.05. eines Jahres beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität zu stellen. <sup>3</sup>Die Fristen zur Stellung des Antrags richten sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) und der Satzung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Westfälischen Wilhelms-Universität. <sup>4</sup>Die Bewerbung erfolgt über das elektronische Bewerbungsportal der Westfälischen Wilhelms-Universität. <sup>5</sup>Die Bewerberin/der Bewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen bzw. hochladen:

1. Nachweis der Allgemeinen oder einer einschlägig fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung.
  2. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 3 Absatz 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gemäß § 3 Absatz 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht bzw. hochgeladen werden, in das mindestens die Noten der ersten fünf Semester (mindestens 120 Leistungspunkten) eingegangen sind. Wird kein vorläufiges Zeugnis von der Hochschule erstellt, genügt vorläufig das Transcript of Records. Das Abschlusszeugnis gemäß § 3 Absatz 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.
  3. Ggf. Nachweise über ausreichende Deutschkenntnisse gemäß § 3 Absatz 2.
  4. Tabellarischer Lebenslauf.
  5. Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records).
  6. Ggf. weitere Unterlagen, in denen die Eignung und Motivation für das angestrebte Studium dargelegt werden (z.B. Arbeitszeugnisse, Nachweise über Praktika oder andere relevante Zusatzqualifikationen).
  7. Ggf. Unterlagen, die das Vorliegen einer besonderen Härtefallsituation im Sinne des § 7 Absatz 4 belegen (z.B. Behindertenausweis).
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung ist abzulehnen, wenn er nicht fristgerecht eingeht. <sup>2</sup>Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind.

## **1. Abschnitt: Zugang zum Masterstudiengang**

### **§ 3**

#### **Zugangsvoraussetzungen**

- (1) <sup>1</sup>Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Skandinavische Studien ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Staatsexamen etc.) mit einer Ab-

schlussnote von mindestens 2,5 oder einer äquivalenten Note beendet worden ist oder die Bewerberin/der Bewerber zu den besten 40 % ihres/seines Jahrgangs gehört. <sup>2</sup>Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein Studium im Studiengang Skandinavistik, Nordische Philologie sowie in einer affinen europäischen Literatur- und Kulturwissenschaft (z.B. Germanistik, Niederlandistik, Anglistik, Komparatistik, Romanistik) an einer deutschen oder ausländischen Hochschule. <sup>3</sup>Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.

- (2) <sup>1</sup>Für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. <sup>2</sup>Der Nachweis wird gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität erbracht. <sup>3</sup>Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerberinnen/Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist.
- (3) <sup>1</sup>Für den erfolgreichen Studienabschluss sind Kenntnisse in einer modernen skandinavischen Sprache erforderlich. <sup>2</sup>Bewerberinnen und Bewerbern, die zu Beginn des Studiums nicht über entsprechenden Sprachkenntnisse verfügen, wird dringend empfohlen, sich diese Kenntnisse während des Masterstudiums anzueignen. <sup>3</sup>Der Zugang zu einzelnen Seminaren kann – nach Maßgabe der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Skandinavische Studien in der jeweils geltenden Fassung – vom Nachweis der dafür erforderlichen Sprachkenntnisse abhängig sein. <sup>4</sup>Die erforderlichen Sprachkenntnisse können am Institut für Nordische Philologie oder im Selbststudium erworben werden.
- (4) <sup>1</sup>Bei Schwerpunktsetzung auf die skandinavischen Literaturen des Mittelalters sind Grundkenntnisse in Altnordisch bzw. einer anderen europäischen mittelalterlichen Sprachstufe (Gotisch, Alt- oder Mittelhochdeutsch, - niederdeutsch, - niederländisch, - englisch oder Altfranzösisch) erforderlich. <sup>2</sup>Die Schwerpunktsetzung kann auch nach Beginn des Masterstudiengangs erfolgen; der Nachweis ist erst dann zu erbringen, wenn die Schwerpunktsetzung erfolgt ist und muss nicht bei der Bewerbung eingereicht werden. <sup>3</sup>Die Kenntnisse gelten als erbracht, wenn ein Nachweis von mindestens 4 SWS grundständigem Sprachunterricht in einem Hochschulstudium im Umfang von zwei Semestern vorgelegt wird.

#### **§ 4**

##### **Feststellung der Zugangsvoraussetzungen**

- (1) <sup>1</sup>Die Dekanin/Der Dekan des Fachbereichs Philologie oder ein von ihr/ihm beauftragtes hauptamtliches Mitglied des Fachbereichs stellt anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die Bewerberin/der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt. <sup>2</sup>Als hauptamtliches Mitglied soll die geschäftsführende Direktorin/der geschäftsführende Direktor des Instituts für Nordische Philologie beauftragt werden. <sup>3</sup>Sie/Er kann für



ihre/seine Entscheidung eine akademische Mitarbeiterin/einen akademischen Mitarbeiter beratend hinzuziehen.

- (2) Liegt im Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, ist es ausreichend, wenn das vorläufige Zeugnis (§ 2 Absatz 1 Satz 5 Nr. 2) eine den Anforderungen an die Abschlussnote gemäß § 3 Absatz 1 entsprechende Note ausweist oder sich gegebenenfalls aus dem Transcript of Records eine solche Note errechnen lässt.
- (3) Sofern die Zugangsvoraussetzungen bei einer Bewerberin/einem Bewerber als nicht erfüllt betrachtet werden, sind die Gründe zu dokumentieren.

## **2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudiengang**

### **§ 5**

#### **Zulassung ohne Auswahlverfahren**

Ist der Masterstudiengang Skandinavische Studien zulassungsfrei oder übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, nicht die im Rahmen einer Zulassungsbeschränkung bestehende Anzahl an Studienplätzen, so werden die zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber ohne weitere Prüfung zugelassen.

### **§ 6**

#### **Auswahlkommission**

- (1) Besteht eine Zulassungsbeschränkung und übersteigt die Anzahl der zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Skandinavische Studien die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Philologie eine Auswahlkommission aus hauptamtlichen Mitgliedern des Instituts für Nordische Philologie für die Durchführung des Zulassungsverfahrens gebildet.
- (2) <sup>1</sup>Die Auswahlkommission besteht aus zwei Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter. <sup>2</sup>Aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer wird die/der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertretung bestimmt. <sup>3</sup>Für das Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wird eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter bestellt. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt ein Jahr. <sup>5</sup>Wiederwahl ist zulässig.
- (3) <sup>1</sup>Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertretung, anwesend sind. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.

- (4) <sup>1</sup>Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (5) Über die Prüfung und Beratung der Auswahlkommission wird eine Niederschrift angefertigt.

## § 7

### Auswahlverfahren

- (1) Die Auswahl der Bewerberinnen/der Bewerber wird nach folgenden Kriterien getroffen:
1. Die im Zeugnis gemäß § 2 Absatz 1 Satz 5 Nr. 2 ausgewiesene Note wird mit einem Punktwert zwischen 2 und 40 versehen.
  2. Weitere für den Masterstudiengang Skandinavische Studien an der Westfälischen Wilhelms-Universität einschlägige Qualifikationen werden mit bis zu 20 Punkten versehen, und zwar für
    - a) berufs- oder forschungsrelevante Praktika bis zu 5 Punkte,
    - b) einschlägige Berufserfahrungen bis zu 5 Punkte,
    - c) eine besondere Motivation für das angestrebte Studium bis zu 5 Punkte und
    - d) sonstige einschlägige Zusatzqualifikationen bis zu 5 Punkte.

Bei besonders herausragenden Leistungen können im Einzelfall für eines oder mehrere der genannten Kriterien bis zu 10 Punkte vergeben werden, wobei die Gesamtpunktzahl von 20 nicht überschritten werden darf.

- (2) Bei der Vergabe der Punkte nach Absatz 1 Nr. 1 ist folgendes Schema zu verwenden:

<b>Note</b>	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9
<b>Punktwert</b>	40	38	36	34	32	30	28	26	24	22

<b>Note</b>	2,0	2,1	2,2	2,3	2,4	2,5	2,6	2,7	2,8	<2,8
<b>Punktwert</b>	20	18	16	14	12	10	8	6	4	2

- (3) <sup>1</sup>Die Bewerberinnen/Bewerber werden beginnend mit dem Höchstwert zu den vorhandenen Studienplätzen zugelassen. <sup>2</sup>Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste.
- (4) <sup>1</sup>Bis zu 2 % der vorhandenen Studienplätze sind vorab durch das Studierendensekretariat an zugangsberechtigte Bewerberinnen/Bewerber im Wege einer Härtefallregelung nach der Vergabeverordnung NRW zu vergeben. <sup>2</sup>Über die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt; im Zweifel entscheidet das Los.

### **3. Abschnitt: Schlussvorschriften**

#### **§ 8**

##### **Abschluss des Verfahrens**

- (1) <sup>1</sup>Erfüllt eine Bewerberin/ein Bewerber die Zugangsvoraussetzungen und wird sie/er zum Masterstudiengang zugelassen, so wird ihr/ihm dies und die Zuweisung eines Studienplatzes unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens durch die Rektorin/den Rektor bekanntgegeben. <sup>2</sup>Im Falle des § 2 Absatz 1 Satz 5 Nr. 2 wird der Bewerberin/dem Bewerber die Zulassung unter dem Vorbehalt bekanntgegeben, dass das Zeugnis gemäß § 3 Absatz 1 im Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.
- (2) <sup>1</sup>Sofern auf Grund einer Rangliste zum Masterstudiengang zugelassen wurde, setzt die Rektorin/der Rektor der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber den Studienplatz annimmt. <sup>2</sup>Lehnt die Bewerberin/der Bewerber den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser der/dem auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen. <sup>3</sup>Versäumt die Bewerberin/der Bewerber innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gemäß Satz 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.
- (3) <sup>1</sup>Wird eine Bewerberin/ein Bewerber nicht zum Studium zugelassen, so gibt die Rektorin/der Rektor ihr/ihm dies bekannt und erteilt auch darüber Auskunft, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt wurden. <sup>2</sup>Wurden von der Bewerberin/dem Bewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllt, wird auch über die Platzierung auf der Rangliste sowie die Zahl der vergebenen Studienplätze informiert. <sup>3</sup>Die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) <sup>1</sup>Eine Einschreibung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster kann nur erfolgen, wenn die Zulassung dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. <sup>2</sup>Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

#### **§ 9**

##### **Täuschung**

- (1) <sup>1</sup>Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in dem Zugangs- bzw. Zulassungsverfahren getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 2 und § 3 eingereicht bzw. hochgeladen und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung bekannt, wird die Zulassung zurückgenommen. <sup>2</sup>Die Rücknahme ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe möglich.
- (2) <sup>1</sup>Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Zugangs- und Zulassungsordnung tritt die „Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Skandinavische Studien an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 06.05.2014“ (AB Uni 2014/19, S. 1213 ff.) außer Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie (Fachbereich 09) vom 17.12.2018. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 26.02.2019

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Sechste Ordnung zur Änderung der  
Promotionsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der  
Westfälischen Wilhelms-Universität vom 18.05.2010  
vom 26.02.2019**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 67 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

**Artikel 1**

Die Promotionsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 18.05.2010 (AB Uni 2010/10, S. 802 ff.), zuletzt geändert durch die fünfte Änderungsordnung vom 20.02.2018 (AB Uni 2018/5, S. 277), wird wie folgt geändert:

**1. § 3 Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:**

„Die Zulassung kann versagt werden, wenn die Bewerberin/der Bewerber wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder mehr verurteilt worden ist, es sei denn, sie/er weist nach, dass die Straftat keinen Wissenschaftsbezug aufweist.“

**2. § 3 Absatz 9 wird wie folgt neu gefasst:**

„Wer an dieser oder an einer anderen deutschen Fakultät bereits einen rechtswissenschaftlichen Doktorgrad erworben hat, wird nicht nochmals zur Promotion zugelassen.“

**3. Der bisherige Absatz 9 in § 3 wird zum neuen Absatz 10.**

**4. § 28 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:**

„Der Fachbereichsrat kann darüber hinaus den Doktorgrad entziehen, wenn Promovierte wegen einer vorsätzlich begangenen wissenschaftsrelevanten Straftat zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder mehr verurteilt worden sind.“

**Artikel 2**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

---

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (Fachbereich 03) vom 22.01.2019. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 26.02.2019

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft (B.A. Erziehungswissenschaft) an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 29. Juni 2015  
vom 21. Februar 2019**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV NRW S. 547) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

**Artikel 1**

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft (B.A. Erziehungswissenschaft) an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 29. Juni 2015 (AB Uni 15/2015, S. 1077 f.), zuletzt geändert durch die zweite Änderungsordnung vom 29. Januar 2018 (AB Uni 6/2018, S. 308 f.), wird wie folgt geändert:

- 1. Folgende im Anhang der Prüfungsordnung enthaltene Modulbeschreibungen (Anhang 3) werden wie folgt geändert:**

<b>Modultitel deutsch:</b>	Profil Erwachsenenbildung/Weiterbildung: Grundlagen
<b>Modultitel englisch:</b>	Research focus Adult/Further education: Basics
<b>Studiengang:</b>	Bachelor of Arts (B.A.) Erziehungswissenschaft; Profildbereich

<b>1</b>	<b>Modulnummer:</b> EW B8a	<b>Status:</b> <input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul
----------	----------------------------	---

<b>2</b>	<b>Turnus:</b> <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	<b>Dauer:</b> <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	<b>Fachsem.:</b> 3.-4.	<b>LP:</b> 15	<b>Workload (h):</b> 450h
----------	--	--	---------------------------	------------------	------------------------------

<b>Modulstruktur:</b>							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
<b>3</b>	1.	V / S	Einführende Vorlesung oder einführendes Seminar zur Erwachsenenbildung (EB) / Weiterbildung (WB)	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30h; 2 SWS	120h
	2.	S	Vertiefendes Seminar, z.B. zu Theorien der EB/WB	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30h; 2 SWS	120h
	3.	S	Vertiefendes Seminar, z.B. zu Professionalisierungs- und Handlungsfeldern der EB/WB	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30h; 2 SWS	120h

<b>4</b>	<p><b>Lehrinhalte:</b></p> <p>In dem Modul erwerben die Studierenden eine differenzierte Vorstellung über den Bereich der EB/WB sowohl als gesellschaftlicher Handlungsbereich sowie als erziehungswissenschaftlich zu erschließender Untersuchungsgegenstand. Die Studierenden setzen sich mit basalen Problemstellungen, der Theorie- und Forschungsentwicklung in der EB/WB, mit den zentralen Rahmenbedingungen und Handlungsfeldern auseinander. Hierbei erhalten sie Einblick in die gesellschaftlich bedeutsamer werdende Rolle von Bildung im Erwachsenenalter und den je spezifischen Kontextbezug erwachsenenpädagogischen professionellen Handelns.</p>
----------	--

<b>5</b>	<p><b>Erworbene Kompetenzen:</b></p> <p>Die Studierenden verfügen über Kenntnisse unterschiedlicher Weiterbildungssysteme in Abhängigkeit von politischen, rechtlichen und ökonomischen Rahmenbedingungen, können erwachsenenbildnerisches Handeln begründen und im Kontext von Bildungspolitik und gesellschaftlichen Veränderungen legitimieren. Die Studierenden kennen die zentralen Theorien und Prinzipien in der EB/WB, einschließlich der Lehr- und lerntheoretischen Grundlagen und können diese auf ihre Anwendbarkeit hin reflektieren. Die Studierenden kennen die Anforderungen professionellen erwachsenenpädagogischen Handelns und sind in der Lage, erwachsenenpädagogische Tätigkeiten in der EB/WB mitzugestalten und zu organisieren.</p>
----------	---

<b>6</b>	<p><b>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b></p> <p>Sowohl für die Lehrveranstaltung 2 als auch für die Lehrveranstaltung 3 werden in jedem Studienjahr mindestens zwei Veranstaltungen mit unterschiedlichen thematischen Schwerpunkten angeboten, von denen Studierende jeweils eine wählen können bzw. müssen.</p>
----------	---

<b>7</b>	<p><b>Leistungsüberprüfung:</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)</p>
----------	---

<b>8</b>	<b>Prüfungsleistung/en:</b>
----------	-----------------------------



	Anzahl und Art	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Es muss <i>eine</i> Prüfungsleistung gemäß § 8 der Prüfungsordnung in Form einer <b>mündlichen Prüfung</b> , einer <b>Klausur</b> oder eines <b>Referates mit Ausarbeitung</b> erbracht werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfungsleistung durch eine andere, gleichwertige Prüfungsform erbracht werden, die dem im Modul anvisierten Kompetenzerwerb entspricht. Der/die jeweilige Prüfer/in gibt in der Veranstaltungsankündigung bekannt, welche Arten der Prüfungsleistungserbringung bei ihm/ihr möglich sind.	gemäß PO § 8	100 %
9	<b>Studienleistungen:</b>		Dauer bzw. Umfang
	Anzahl und Art	gemäß PO § 8	
	Es müssen <i>drei</i> Studienleistungen gemäß § 8 der Prüfungsordnung erbracht werden. Der/die jeweilige Lehrende gibt in der Veranstaltungsankündigung bekannt, welche Arten der Studienleistungserbringung bei ihm/ihr möglich sind.		
10	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:</b> Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b> 3 (von 34)		
12	<b>Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:</b> Abschluss des Moduls EW B1		
13	<b>Anwesenheit:</b> ./.		
14	<b>Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:</b> Bestandteile dieses Moduls sind Bestandteile von Modulen des Zwei-Fach Bachelors in Erziehungswissenschaft und des Bachelors BK in Erziehungswissenschaft.		
15	<b>Modulbeauftragte/r:</b> Prof. Dr. Halit Öztürk	<b>Zuständiger Fachbereich:</b> Fachbereich 06 Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften	
16	<b>Sonstiges:</b> Erwartet wird die aktive Mitwirkung an den Lehrveranstaltungen des Moduls bzw. die Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungsinhalte. Die Bedingungen für eine Studienleistung müssen deutlich unterhalb der Anforderungen einer Prüfungsleistung liegen.		

<b>Modultitel deutsch:</b>		Profil Pädagogik der frühen Kindheit: Grundlagen					
<b>Modultitel english:</b>		Research focus Pedagogy in early childhood: Basics					
<b>Studiengang:</b>		Bachelor of Arts (B.A.) Erziehungswissenschaft; Profilbereich					
<b>1</b>	<b>Modulnummer:</b> EW B19a	<b>Status:</b> <input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
<b>2</b>	<b>Turnus:</b> <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	<b>Dauer:</b> <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	<b>Fachsem.:</b> 3.-4.	<b>LP:</b> 15	<b>Workload (h):</b> 450h		
<b>3</b>	<b>Modulstruktur:</b>						
	<b>Nr.</b>	<b>Typ</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Status</b>	<b>LP</b>	<b>Präsenz (h + SWS)</b>	<b>Selbststudium (h)</b>
	1.	V / S	Einführende Vorlesung oder einführendes Seminar zum Profil Pädagogik der frühen Kindheit	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30h; 2 SWS	120h
	2.	S	Vertiefendes Seminar, z.B. zu kindheitstheoretischen Zugängen zur Pädagogik der frühen Kindheit	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30h; 2 SWS	120h
	3.	S	Vertiefendes Seminar, z.B. zu professionalitätstheoretischen Zugängen zur Pädagogik der frühen Kindheit	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30h; 2 SWS	120h
<b>4</b>	<b>Lehrinhalte:</b> In dem Modul erwerben die Studierenden Kenntnisse bezüglich der transdisziplinären Perspektiven auf Kindheit. Sie setzen sich mit den für die Pädagogik der frühen Kindheit zentralen Begriffen der Entwicklung, Sozialisation, Bildung und Betreuung kritisch auseinander. Dabei nehmen sie die Pädagogik der frühen Kindheit als einen erziehungswissenschaftlich zu erschließenden Gegenstand in den Blick und setzen sich mit deren zentralen Fragestellungen auseinander. Sie erschließen Kindheit in ihrer Relevanz für Gesellschaft, Politik und Professionalität, und analysieren die dabei reproduzierten normativen Muster.						
<b>5</b>	<b>Erworbene Kompetenzen:</b> Die Studierenden verstehen die Pädagogik der frühen Kindheit in ihrer Abhängigkeit von gesellschaftlichen, politischen, rechtlichen, ökonomischen, familialen und kulturellen Rahmenbedingungen. Sie entwickeln ein kritisches Verständnis gegenüber zentralen Begriffen der Entwicklung, Sozialisation, Bildung und Betreuung. Sie sind in der Lage, in Kenntnis des wissenschaftlichen Diskurses sowie auf der Basis erziehungswissenschaftlichen Argumentierens alltagsweltliche und praktische Vorstellungen von Kindheit zu reflektieren.						
<b>6</b>	<b>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b> In jedem Semester werden mindestens zwei Veranstaltungen mit unterschiedlichen thematischen Schwerpunkten angeboten, von denen Studierende jeweils eine wählen können bzw. müssen.						
<b>7</b>	<b>Leistungsüberprüfung:</b> <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Moduleilprüfungen (MTP)						
<b>8</b>	<b>Prüfungsleistung/en:</b> Anzahl und Art			Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %		

	Es muss <i>eine</i> Prüfungsleistung gemäß § 8 der Prüfungsordnung in Form einer <b>mündlichen Prüfung</b> , einer <b>Hausarbeit</b> oder eines <b>Referates mit Ausarbeitung</b> erbracht werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfungsleistung durch eine andere, gleichwertige Prüfungsform erbracht werden, die dem im Modul anvisierten Kompetenzerwerb entspricht. Der/die jeweilige Prüfer/in gibt in der Veranstaltungsankündigung bekannt, welche Arten der Prüfungsleistungserbringung bei ihr/ihm möglich sind.	gemäß PO § 8	100 %
9	<b>Studienleistungen:</b> Anzahl und Art	Dauer bzw. Umfang	
	Es müssen <i>drei</i> Studienleistungen gemäß § 8 der Studienordnung erbracht werden. Der/die jeweilige Lehrende gibt in der Veranstaltungsankündigung bekannt, welche Arten der Studienleistungserbringung bei ihm/ihr möglich sind.	gemäß PO § 8	
10	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:</b> Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b> 3 (von 34)		
12	<b>Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:</b> Abschluss des Moduls EW B1		
13	<b>Anwesenheit:</b> ./.		
14	<b>Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:</b> ./.		
15	<b>Modulbeauftragte/r:</b> Prof. Dr. Christina Huf	<b>Zuständiger Fachbereich:</b> Fachbereich 06 Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften	
16	<b>Sonstiges:</b> Erwartet wird die aktive Mitwirkung an den Lehrveranstaltungen des Moduls bzw. die Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungsinhalte. Die Bedingungen für eine Studienleistung müssen deutlich unterhalb der Anforderungen einer Prüfungsleistung liegen.		

<b>Modultitel deutsch:</b>		Profil Pädagogik der frühen Kindheit: Forschungs- und Praxisfelder					
<b>Modultitel englisch:</b>		Research focus Pedagogy in early childhood: Fields of practice and research					
<b>Studiengang:</b>		Bachelor of Arts (B.A.) Erziehungswissenschaft; Profildbereich					
<b>1</b>	<b>Modulnummer:</b> EW B19b	<b>Status:</b>		<input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
<b>2</b>	<b>Turnus:</b> <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	<b>Dauer:</b> <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	<b>Fachsem.:</b> 4.-5.	<b>LP:</b> 10	<b>Workload (h):</b> 300h		
<b>3</b>	<b>Modulstruktur:</b>						
	<b>Nr.</b>	<b>Typ</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Status</b>	<b>LP</b>	<b>Präsenz (h + SWS)</b>	<b>Selbststudium (h)</b>
	1.	S	Vertiefendes Seminar, z.B. zu aktuellen Forschungsperspektiven auf Kindheit und die Pädagogik der frühen Kindheit	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30h; 2 SWS	120h
2.	S	Vertiefendes Seminar, z.B. zu forschungspraktischen Annäherungen in der Pädagogik der frühen Kindheit	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30h; 2 SWS	120h	
<b>4</b>	<b>Lehrinhalte:</b> Im Modul werden grundlegende kindheitstheoretische und frühpädagogische Forschungsperspektiven diskutiert. Die Studierenden analysieren die Rolle von Kindern als Objekten, Subjekten oder Partizipanden im Forschungsprozess. Dabei reflektieren sie das Verhältnis von Theorie und Praxis, und setzen sich mit der Relevanz frühpädagogischer Forschung für unterschiedliche Praxisfelder wie auch dem Anspruch einer kindgerechten Forschungspraxis auseinander. Die Studierenden entwickeln eigene Fragestellungen und erproben exemplarisch mögliche methodische Umsetzungen.						
<b>5</b>	<b>Erworbene Kompetenzen:</b> Die Studierenden können spezifische Perspektiven auf die frühe Kindheit als Gegenstand erziehungswissenschaftlicher Forschung unterscheiden. Sie sind in der Lage, wissenschaftliche Fragestellungen auf ihre normativen Gehalte hin zu befragen und eine eigenständige Forschungshaltung zu entwickeln. Sie können ein praxis- oder forschungsbezogenes Projektvorhaben planen und eigenständig durchführen.						
<b>6</b>	<b>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b> In jedem Semester werden mindestens zwei Veranstaltungen mit unterschiedlichen thematischen Schwerpunkten angeboten, von denen Studierende jeweils eine wählen können bzw. müssen.						
<b>7</b>	<b>Leistungsüberprüfung:</b> <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)						
<b>8</b>	<b>Prüfungsleistung/en:</b> Anzahl und Art			Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %		
	Es muss <i>eine</i> Prüfungsleistung gemäß § 8 der Prüfungsordnung in Form einer <b>mündlichen Prüfung</b> , einer <b>Hausarbeit</b> oder eines <b>Referates mit Ausarbeitung</b> erbracht werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfungsleistung durch eine andere, gleichwertige Prüfungsform erbracht werden, die dem im Modul anvisierten Kompetenzerwerb entspricht. Der/die jeweilige Prüfer/in gibt in der Veranstaltungsankündigung bekannt, welche Arten der Prüfungsleistungserbringung bei ihr/ihm möglich sind.			gemäß PO § 8	100 %		
<b>9</b>	<b>Studienleistungen:</b>						

	Anzahl und Art Es müssen <i>zwei</i> Studienleistungen gemäß § 8 der Prüfungsordnung erbracht werden. Der/die jeweilige Lehrende gibt in der Veranstaltungsankündigung bekannt, welche Arten der Studienleistungserbringung bei ihr/ihm möglich sind.	Dauer bzw. Umfang gemäß PO § 8
<b>10</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:</b> Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
<b>11</b>	<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b> 2 (von 34)	
<b>12</b>	<b>Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:</b> Nachweis einer Studienleistung im Modul EW B19a	
<b>13</b>	<b>Anwesenheit:</b> ./.	
<b>14</b>	<b>Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:</b> ./.	
<b>15</b>	<b>Modulbeauftragte/r:</b> Prof. Dr. Christina Huf	<b>Zuständiger Fachbereich:</b> Fachbereich 06 Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften
<b>16</b>	<b>Sonstiges:</b> Erwartet wird die aktive Mitwirkung an den Lehrveranstaltungen des Moduls bzw. die Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungsinhalte. Die Bedingungen für eine Studienleistung müssen deutlich unterhalb der Anforderungen einer Prüfungsleistung liegen.	

<b>Modultitel deutsch:</b>		Praktikum					
<b>Modultitel englisch:</b>		Internship					
<b>Studiengang:</b>		Bachelor of Arts (B.A.) Erziehungswissenschaft					
<b>1</b>	<b>Modulnummer:</b> EW B17	<b>Status:</b> <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
<b>2</b>	<b>Turnus:</b> <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	<b>Dauer:</b> <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	<b>Fachsem.:</b> 4	<b>LP:</b> 15	<b>Workload (h):</b> 450h		
<b>3</b>	<b>Modulstruktur:</b>						
	<b>Nr.</b>	<b>Typ</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Status</b>	<b>LP</b>	<b>Präsenz (h + SWS)</b>	<b>Selbststudium (h)</b>
	1.	S	Seminar zur Vorbereitung, Nachbereitung oder Begleitung des Praktikums	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30h; 2 SWS	30h
2.	P	Praktikumsaufenthalt und Erarbeitungszeit für den Praktikumsbericht	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	13		390h	
<b>4</b>	<b>Lehrinhalte:</b> Das Praktikum dient den Studierenden als Orientierung für und Vorbereitung auf zukünftige berufliche Tätigkeitsfelder sowie der Überprüfung und Konkretisierung ihrer persönlichen Studienmotivation und Studieninteressen. Die im bisherigen Studium erworbenen erziehungswissenschaftlichen Kenntnisse und pädagogischen Kompetenzen sollen in der Praxis überprüft und vertieft werden. Das Praktikum wird in Anbindung an den gewählten Profildbereich und vorzugsweise in solchen Institutionen des Bildungs- und Sozialwesens absolviert, in denen der Umgang mit Adressat_Innen unter Anleitung erprobt werden kann. Ziel ist die praxisnahe Ausbildung berufsfachlicher Kompetenz.						
<b>5</b>	<b>Erworbene Kompetenzen:</b> Die Studierenden haben Kenntnisse von zukünftigen beruflichen Tätigkeitsfeldern und Tätigkeiten, sind in der Lage, berufliche Tätigkeitsfelder und Tätigkeiten vor dem Hintergrund erziehungswissenschaftlichen Wissens zu reflektieren und sich mit den Aufgaben, Arbeitsweisen und den institutionellen Rahmenbedingungen pädagogischer Berufs- und Tätigkeitsfelder reflexiv auseinander zu setzen. Sie verfügen über berufsfeld- und tätigkeitsbezogene Kenntnisse und Arbeitstechniken und sind in der Lage, die eigene berufsbezogenen Motivationen und Interessen sowie die persönliche Eignung einzuschätzen und Perspektiven für die weiteren Studien- und Berufswegplanungen zu entwickeln.						
<b>6</b>	<b>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b> Für Studierende der Profile Sozialpädagogik und Erwachsenenbildung/Weiterbildung werden Lehrveranstaltungen zur Praktikumsvorbereitung, -begleitung und/oder -nachbereitung angeboten, die von den Studierenden absolviert werden müssen. Studierende der Profile Schulforschung/Schulentwicklung und Bildungstheorie/Bildungsforschung sowie Pädagogik der frühen Kindheit können nach inhaltlichen Kriterien gezielt Lehrveranstaltungen zu dem von ihnen gewählten Profil wählen.						
<b>7</b>	<b>Leistungsüberprüfung:</b> <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)						
<b>8</b>	<b>Prüfungsleistung/en:</b>			<b>Dauer bzw. Umfang</b>	<b>Gewichtung für die Modulnote in %</b>		
	Anzahl und Art Praktikumsbericht gemäß § 8 der Prüfungsordnung			gemäß PO § 8	100 %		
<b>9</b>	<b>Studienleistungen:</b>						

	Anzahl und Art ./.	Dauer bzw. Umfang ./.
<b>10</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:</b> Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
<b>11</b>	<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b> 2 (von 34)	
<b>12</b>	<b>Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:</b> ./.	
<b>13</b>	<b>Anwesenheit:</b> ./.	
<b>14</b>	<b>Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:</b> ./.	
<b>15</b>	<b>Modulbeauftragte/r:</b> Leiter bzw. Leiterin des Praktikumsbüros, Institut für Erziehungswissenschaft	<b>Zuständiger Fachbereich:</b> Fachbereich 06 Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften
<b>16</b>	<b>Sonstiges:</b> Die Leistungspunkte verteilen sich wie folgt: 2 LP Lehrveranstaltung, 13 LP Praktikum + Praktikumsbericht. Form und Dauer des Praktikums sind in der Praktikumsordnung (PO Anhang 2) des Bachelor of Arts Erziehungswissenschaft angegeben. Erwartet wird die aktive Mitwirkung an den Lehrveranstaltungen des Moduls bzw. die Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungsinhalte. Die Bedingungen für eine Studienleistung müssen deutlich unterhalb der Anforderungen einer Prüfungsleistung liegen.	

2. Folgende Modulbeschreibungen aus dem Modulhandbuch der Module anderer Fächer im Bachelor of Arts (B.A.) Erziehungswissenschaft werden wie folgt geändert:

<b>Modultitel deutsch:</b>		Einführung in die Kommunikationswissenschaft (Modul anderer Fächer: Kommunikationswissenschaft)					
<b>Studiengang:</b>		Bachelor of Arts (B.A.) Erziehungswissenschaft					
<b>1</b>	<b>Modulnummer:</b> AF4	<b>Status:</b> <input type="checkbox"/> Pflichtmodul			<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul		
<b>2</b>	<b>Turnus:</b> <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	<b>Dauer:</b> <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	<b>Fachsem.:</b> 3.-6.	<b>LP:</b> 10	<b>Workload (h):</b> 300		
<b>3</b>	<b>Modulstruktur:</b>						
	<b>Nr.</b>	<b>Typ</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Status</b>	<b>L P</b>	<b>Präsenz (h + SWS)</b>	<b>Selbst- studium (h)</b>
	1.	V	Einführung in die Kommunikationswissenschaft (I oder II)	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30h; 2 SWS	120h
	2.	V	Kommunikation, Medien, Öffentlichkeit	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	5	30h; 2 SWS	120h
	3.	V	PR- und Werbeforschung	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	5	30h; 2 SWS	120h
	4.	V	Journalismusforschung	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	5	30h; 2 SWS	120h
5.	V	Media- und Rezeptionsforschung	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	5	30h; 2 SWS	120h	
<b>4</b>	<b>Lehrinhalte:</b>						
	Die Vorlesung „Einführung in die Kommunikationswissenschaft I“ führt in die Systematik, die Entwicklung und das Selbstverständnis des Faches Kommunikationswissenschaft ein. Es werden Grundbegriffe, Modelle und Theorien von Kommunikation und Gesellschaft vermittelt. Des Weiteren lernen die Studierenden die Forschungsschwerpunkte Kommunikator-, Medienvergleichs-, Medieninhalts-, Publikums- und Wirkungsforschung kennen.						
	In der Vorlesung „Einführung in die Kommunikationswissenschaft II“ werden die Grundzüge des Mediensystems mit den Schwerpunkten Medienpolitik/Medienrecht, Medienökonomie, Medienorganisationen und Medienangebote thematisiert. Außerdem erhalten die Studierenden einen Überblick über die Berufsfelder im Bereich des Journalismus, der Öffentlichkeitsarbeit, der Werbung, der Politischen Kommunikation und der medienvermittelten Unterhaltung.						
	In der Vorlesung „Gesellschaft, Öffentlichkeit, Kultur“ erhalten die Studierenden einen Überblick über die relevanten Kommunikations- und Medientheorien und deren gesellschaftstheoretische Fundierung. In der Vorlesung „PR- und Werbeforschung“ erhalten die Studierenden einen Überblick über die theoretischen Grundlagen der PR/Organisationskommunikation und kennen die entsprechenden Strukturen und Arbeitsfelder. In der Vorlesung „Journalismusforschung“ erhalten die Studierenden einen Überblick über die Theorien des Journalismus, die Inhalte journalistischer Berichterstattung und die Strukturen journalistischer Produktion. Außerdem bekommen Sie einen Überblick über Journalismus- und Mediensysteme.						
<b>5</b>	In der Vorlesung „Media- und Rezeptionsforschung“ erhalten die Studierenden einen Überblick über verschiedene Ansätze und Daten zur Mediennutzung, Medienwirkung sowie über Themen und Methoden der angewandten Kommunikationsforschung.						
	<b>Erworbene Kompetenzen:</b>						
Die Studierenden sind mit dem Selbstverständnis und den Forschungsfeldern im Fach Kommunikationswissenschaft vertraut und können die grundlegenden Begriffe, die zentralen theoretischen Konzepte und maßgeblichen Theorien des Faches differenzieren und empirischen Phänomenen der sozialen Realität zuordnen. Sie erwerben die Fähigkeit und Kenntnis, zentrale Begriffe der Kommunikationswissenschaft zu diskutieren und zu definieren, können die Grundzüge des deutschen Mediensystems unter politischen, rechtlichen, ökonomischen und strukturellen Aspekten systematisieren und die potenziellen Berufsfelder für Kommunikationswissenschaftler hierin verorten. Sie verfügen über umfassendes Grundlagenwissen sowie ein kritisches Verständnis der Strukturen und Berufsfelder in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit und Organisationskommunikation / der Theorien, Themen- und Forschungsfelder der Journalismusforschung / der Zuwendung zu Medieninhalten, Medienrezeption, Medienwirkung und Mediaforschung und sind in der Lage, zentrale Begriffe aus diesen Bereichen zu definieren und zu diskutieren.							



6	<b>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b> Die Pflichtvorlesung zur LV1 wird regelmäßig im Wintersemester als „Einführung in die Kommunikationswissenschaft I“ und im Sommersemester als „Einführung in die Kommunikationswissenschaft II“ angeboten. Studierende müssen eine dieser Vorlesungen absolvieren und können freiwillig an einem begleitenden Tutorium teilnehmen. Studierende wählen zur Vertiefung <i>eine</i> der Wahlpflichtvorlesungen (LV2-LV5), die LV2 und LV3 werden regelmäßig im Wintersemester, die LV4 und LV5 regelmäßig im Sommersemester angeboten.											
7	<b>Leistungsüberprüfung:</b> <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)											
8	<b>Prüfungsleistung/en:</b> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 60%;">Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung<sup>1</sup></th> <th style="width: 20%;">Dauer bzw. Umfang</th> <th style="width: 20%;">Gewichtung für die Modulnote in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>LV1: Klausur (K)</td> <td>K: 90 min.</td> <td>50 %</td> </tr> <tr> <td>LV2 <i>oder</i> LV3 <i>oder</i> LV4 <i>oder</i> LV5: Klausur (K)</td> <td>K. 90 min.</td> <td>50 %</td> </tr> </tbody> </table>			Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung <sup>1</sup>	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	LV1: Klausur (K)	K: 90 min.	50 %	LV2 <i>oder</i> LV3 <i>oder</i> LV4 <i>oder</i> LV5: Klausur (K)	K. 90 min.	50 %
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung <sup>1</sup>	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %										
LV1: Klausur (K)	K: 90 min.	50 %										
LV2 <i>oder</i> LV3 <i>oder</i> LV4 <i>oder</i> LV5: Klausur (K)	K. 90 min.	50 %										
9	<b>Studienleistungen:</b> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 70%;">Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung</th> <th style="width: 30%;">Dauer bzw. Umfang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>./.</td> <td>./.</td> </tr> </tbody> </table>			Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	./.	./.					
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang											
./.	./.											
10	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:</b> Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.											
11	<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b> 2 von 34											
12	<b>Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:</b> Das Modul kann ab dem 3. Fachsemester studiert werden.											
13	<b>Anwesenheit:</b> ./											
14	<b>Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:</b> ./											
15	<b>Modulbeauftragte/r:</b> LV1: Prof. Dr. Quandt und Prof. Dr. Röttger; LV2: N.N. LV3: Prof. Dr. Thummes; LV4: Prof. Dr. Blöbaum; LV5: Prof. Dr. Röser	<b>Zuständiger Fachbereich:</b> FB 06: Institut für Kommunikationswissenschaft										
16	<b>Sonstiges:</b> Studierende müssen sich für das Modul und die Lehrveranstaltungen über das Institut für Erziehungswissenschaft anmelden.											

<sup>1</sup> Entfällt bei Modulabschlussprüfung

<b>Modultitel deutsch:</b>		Grundlagen der Kriminalwissenschaften (Modul anderer Fächer: Kriminalwissenschaften)					
<b>Modultitel englisch:</b>		Basics of Criminology / Criminal Sciences					
<b>Studiengang:</b>		Bachelor of Arts (B.A.) Erziehungswissenschaft					
<b>1</b>	<b>Modulnummer:</b> AF5	<b>Status:</b> <input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
<b>2</b>	<b>Turnus:</b> <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	<b>Dauer:</b> <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	<b>Fachsem.:</b> 3.-6.	<b>LP:</b> 10	<b>Workload (h):</b> 300		
<b>3</b>	<b>Modulstruktur:</b>						
	<b>Nr.</b>	<b>Typ</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Status</b>	<b>LP</b>	<b>Präsenz (h + SWS)</b>	<b>Selbststudium (h)</b>
	1.	V	Kriminologie und Kriminalsoziologie	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30h; 2 SWS	120h
	2.	V	Jugendkriminalrecht	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	5	30h; 2 SWS	120h
	3.	V	Sanktionen und Strafvollzug	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	5	30h; 2 SWS	120h
<b>4</b>	<b>Lehrinhalte:</b>						
<p>In diesem Modul lernen die Studierenden Grundbegriffe, Methoden und Theorien der Kriminalwissenschaften kennen.</p> <p>Die Pflichtvorlesung <b>Kriminologie und Kriminalsoziologie (LV1)</b> hat zur Zielsetzung, die Studierenden in die Entwicklung der Kriminologie einzuführen, ihnen einen Überblick über Sanktionen, Probleme und Methoden der Kriminologie zu geben und Gesamtzusammenhänge zu erklären. Wesentliche Inhalte sind:</p> <p>Kriminalitätsbegriffe; Entwicklung der Kriminologie als Erfahrungswissenschaft;  Kriminologische Forschungsbereiche  Soziale Kontrolle I: Strafverfolgung und Kriminalprävention  Jugenddelinquenz und Jugenddevianz  Weitergehende Erklärungszusammenhänge: Jugendkriminalität in der modernen Stadt  „Subjektive Kriminalität“? Reaktionen in der Bevölkerung und Öffentlichkeit.  Soziale Kontrolle II: Kommune  Crime as Business – Business as crime.</p> <p>Die Wahlpflichtvorlesung <b>Jugendkriminalrecht (LV2)</b> hat zum Ziel, den Studierenden das Ausmaß und die Entwicklung der Jugend- und Heranwachsendenkriminalität seit den achtziger Jahren aufzuzeigen, so wie die geschichtliche Entwicklung des Jugendstrafrechts. Wesentliche Inhalte sind:</p> <p>Hellfeld und Dunkelfeld, polizeiliche Registrierung und selbstberichtete Delinquenz  Die gesellschaftliche Entstehung der Kategorie „Jugend“  Die moderne Strafrechtsschule und das Prinzip „Erziehung“  Jugendstrafrecht und Jugendhilfe  Sozialisation und Reife  Verdachtsstufen und Verfahrensabschnitte im deutschen Strafprozess  Verfahrensbeteiligte und Jugendgerichtsverfassung  Der jugendstrafrechtliche Selektionsprozess (Trichtermodell)  Der Alltag: Formloses Erziehungsverfahren (Diversion)  Ubiquität und Spontanbewährung der Jugenddelinquenz  Das System der jugendstrafrechtlichen Sanktionen  Jugendstrafvollzug  Rechtsmittel im Jugendstrafverfahren.</p> <p>Die Wahlpflichtvorlesung <b>Sanktionen und Strafvollzug (LV3)</b> gibt einen Überblick über das Spektrum strafrechtlicher Sanktionen, deren Vollstreckung und den Strafvollzug. Im Rahmen des Strafvollzugs liegt der Schwerpunkt auf der Vollzugsgestaltung und dem Rechtsbehelfssystem. Geplant ist eine Exkursion in die JVA Münster, um die theoretischen Betrachtungen durch einen Blick in die Vollzugspraxis abzurunden.</p> <p>Wesentliche Inhalte sind:  Das Sanktionssystem des StGB, Straftheorien, Sanktionssystem  Die Strafzumessung</p>							

	Maßregeln der Besserung und Sicherung Die Vollstreckung von Freiheitsstrafen Strafvollzug Organisation des Vollzugs Das Rechtsbehelfsverfahren des StVollzG Vollzugslockerungen und Urlaub Sicherheit, Ordnung und Disziplinarrecht im Vollzug.		
5	<b>Erworbene Kompetenzen:</b> Die Studierenden erwerben grundlegende Kenntnisse über Kriminalität und soziale Kontrolle als gesellschaftlichen Prozess, über das System und die Organisation des Strafvollzugs/ der Sanktionen sowie in den Bereichen ‚Kriminologische, historische und sozialisationstheoretische Grundlagen‘ und ‚Der Prozess der strafrechtlichen Sozialkontrolle bei Jugendlichen‘.		
6	<b>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b> Die Pflichtvorlesung (LV1) wird i.d.R. im Winter- und im Sommersemester angeboten. Die Lehrveranstaltung 2 wird i.d.R. jeweils zum Wintersemester und die Lehrveranstaltung 3 i.d.R. jeweils im Sommersemester angeboten.		
7	<b>Leistungsüberprüfung:</b> <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)		
8	<b>Prüfungsleistung/en:</b>		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung <sup>2</sup>	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	LV 1: Es muss <i>eine</i> Prüfungsleistung in Form einer Klausur (K) erbracht werden.	K: 90 min.	100%
9	<b>Studienleistungen:</b>		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	LV 2 <i>oder</i> LV 3: Es muss <i>eine</i> Studienleistung in Form einer Klausur (K) erbracht werden.	K: 90 min. (LV 3)	120 min. (LV 2)
10	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:</b> Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b> 2 von 34		
12	<b>Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:</b> Das Modul kann ab dem 3. Fachsemester studiert werden.		
13	<b>Anwesenheit:</b> ./		
14	<b>Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:</b> ./		
15	<b>Modulbeauftragte/r:</b> Prof. Dr. Klaus Boers	<b>Zuständigkeit:</b> FB 03: Institut für Kriminalwissenschaften	
16	<b>Sonstiges:</b> Die Zulassung der Studierenden zum Modul und zu den Lehrveranstaltungen erfolgt durch das Institut für Erziehungswissenschaft.		

<sup>2</sup> Entfällt bei Modulabschlussprüfung

<b>Modultitel deutsch:</b>		Bildung, Sozialisation und Lebensformen (Modul anderer Fächer: Soziologie)					
<b>Studiengang:</b>		Bachelor of Arts (B.A.) Erziehungswissenschaft					
<b>1</b>	<b>Modulnummer:</b> AF8	<b>Status:</b> <input type="checkbox"/> Pflichtmodul			<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul		
<b>2</b>	<b>Turnus:</b> <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	<b>Dauer:</b> <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	<b>Fachsem.:</b> 3.-6.	<b>LP:</b> 10	<b>Workload (h):</b> 300		
<b>3</b>	<b>Modulstruktur:</b>						
	<b>Nr.</b>	<b>Typ</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Status</b>	<b>LP</b>	<b>Präsenz (h + SWS)</b>	<b>Selbststudium (h)</b>
	1.	V	Soziologische Grundbegriffe und Forschungsfelder	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30h; 2 SWS	120h
2.	S	Seminar aus dem Bereich „Bildung, Sozialisation und Lebensformen“	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30h; 2 SWS	120h	
<b>4</b>	<b>Lehrinhalte:</b> Das Modul vermittelt einen Überblick über soziologische Fragestellungen, Theorieansätze und Kategorien, deren Anwendung bei der Untersuchung von Bildungs- und Sozialisationsprozessen und der Gestaltung menschlichen Zusammenlebens eingeübt wird. Die Vorlesung „Soziologische Grundbegriffe und Forschungsfelder“ (LV1) führt am Leitfaden terminologischer oder forschungspraktischer Fragestellungen in die Grundlagen soziologischen Denkens und Arbeitens ein. In den Wahlpflichtseminaren (LV2) stehen Studium und Erforschung von Bildungserwerbsprozessen, Prozessen der Persönlichkeitsgenese und der Beziehungsgestaltung sowie die unterschiedlichen Ausdrucksformen menschlichen Zusammenlebens vor dem Hintergrund der kulturellen, politischen und ökonomischen Bedingungen der Lebensführung sowie der sozialstrukturellen Grundlagen und Möglichkeitsräume im Zentrum.						
<b>5</b>	<b>Erworbene Kompetenzen:</b> Die Studierenden können den spezifischen Beitrag der Disziplin Soziologie in Form soziologischen Denkens zur wissenschaftlichen Beobachtung und Beschreibung sozialer Wirklichkeiten benennen. Die Studierenden werden in die Lage versetzt, konkrete soziale Praktiken des Zusammenlebens und der sozialen Organisation nachzuzeichnen und es wird die Fähigkeit vermittelt, zentrale Aspekte solcher Praktiken (Akteursbezüge, Handlungsstrukturen, institutionelle Rahmungen, kulturelle Verankerungen etc.) zu analysieren und deren Relevanz für die soziale Praxis herauszustellen.						
<b>6</b>	<b>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b> Die LV1 wird nur im Wintersemester angeboten; für die LV2 werden sowohl im Winter- als auch im Sommersemester verschiedene Seminare angeboten.						
<b>7</b>	<b>Leistungsüberprüfung:</b> <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)						
<b>8</b>	<b>Prüfungsleistung/en:</b>						
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung <sup>3</sup>			Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %		
	LV1: Essay (E) zu einem der in der Vorlesung behandelten Forschungsfelder			E: 5 S.	50 %		
LV2: Leistung in Form einer Hausarbeit (H) (inkl. Themenvorstellung im Seminar) oder eines Referates mit Ausarbeitung (R) nach Absprache mit der/dem Lehrenden			R: 15-20 min. & 10 S. H: 15 S.	50 %			

<sup>3</sup> Entfällt bei Modulabschlussprüfung

9	<b>Studienleistungen:</b>	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
	Die Studierenden führen ein Studientagebuch (S), in dem sie Inhalte von fünf in der Lehrveranstaltung behandelten Forschungsfeldern in einem Fließtext schriftlich zusammenfassen.	S: 10 S.
10	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:</b> Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b> 2 von 34	
12	<b>Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:</b> Das Modul kann ab dem 3. Fachsemester studiert werden.	
13	<b>Anwesenheit:</b> . / .	
14	<b>Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:</b> . / .	
15	<b>Modulbeauftragte/r:</b> Nina Wild (IfS)	<b>Zuständiger Fachbereich:</b> FB 06: Institut für Soziologie (IfS)
16	<b>Sonstiges:</b> Eine Zulassung zum Modul erfolgt nur im Wintersemester. Studierende müssen sich für das Modul und die Lehrveranstaltungen über das Institut für Erziehungswissenschaft anmelden.	

<b>Modultitel deutsch:</b>		Einführung in die Grundlagen der Psychologie (Modul anderer Fächer: Psychologie)						
<b>Studiengang:</b>		Bachelor of Arts (B.A.) Erziehungswissenschaft						
<b>1</b>	<b>Modulnummer:</b> AF11	<b>Status:</b> <input type="checkbox"/> Pflichtmodul			<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
<b>2</b>	<b>Turnus:</b> <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	<b>Dauer:</b> <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	<b>Fachsem.:</b> 3.-6.	<b>LP:</b> 10	<b>Workload (h):</b> 300			
<b>Modulstruktur:</b>								
<b>3</b>	<b>Nr.</b>	<b>Typ</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Status</b>		<b>LP</b>	<b>Präsenz (h + SWS)</b>	<b>Selbststudium (h)</b>
	1.	V	Einführung in die Geschichte und Themenfelder der Psychologie	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	3	30h; 2SWS	60h
	2.	V	Einführung in die Forschungsmethoden der Psychologie	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	3	30h; 2SWS	60h
	3.	V	Biologische Psychologie	<input type="checkbox"/> P	<input checked="" type="checkbox"/> WP	4	30h; 2SWS	90h
	4.	V	Allgemeine Psychologie und Kognitive Neurowissenschaft I	<input type="checkbox"/> P	<input checked="" type="checkbox"/> WP	4	30h; 2SWS	90h
	5.	V	Allgemeine Psychologie und Kognitive Neurowissenschaft II	<input type="checkbox"/> P	<input checked="" type="checkbox"/> WP	4	30h; 2SWS	90h
	6.	V	Differentielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie	<input type="checkbox"/> P	<input checked="" type="checkbox"/> WP	4	30h; 2SWS	90h
	7.	V	Entwicklungspsychologie	<input type="checkbox"/> P	<input checked="" type="checkbox"/> WP	4	30h; 2SWS	90h
	8.	V	Sozialpsychologie	<input type="checkbox"/> P	<input checked="" type="checkbox"/> WP	4	30h; 2SWS	90h
<b>4</b>	<b>Lehrinhalte:</b> Die Veranstaltungen des Moduls führen ein in grundlegende Theorien, Forschungsergebnisse und Methoden der Psychologie. Zunächst werden die Themengebiete und Forschungsmethoden der Psychologie beleuchtet. Diese Kenntnisse werden exemplarisch in einem Grundlagenfach vertieft. Zwei Vorlesungen (LV1 und LV2) geben einen Überblick über die wesentlichen Themenfelder der Psychologie, die historische Entwicklung des Fachs, der wissenschaftlichen Theorienbildung sowie den grundlegenden Forschungsmethoden (Experimente, Befragung, Beobachtung, psycho- physiologische und biologische Methoden). Die Vertiefung findet in <i>einem</i> Grundlagenfach der Psychologie statt: Biologische Psychologie (LV3) <i>oder</i> Allgemeine Psychologie und Kognitive Neurowissenschaft I (LV4) <i>oder</i> Allgemeine Psychologie und Kognitive Neurowissenschaft II (LV 5) <i>oder</i> Differentielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie (LV6) <i>oder</i> Entwicklungspsychologie (LV 7) <i>oder</i> Sozialpsychologie (LV 8).							
<b>5</b>	<b>Erworbene Kompetenzen:</b> Die Studierenden verfügen über Kenntnisse grundlegender Theorien, Forschungsergebnisse und Methoden der Psychologie.							
<b>6</b>	<b>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b> Die Studierenden absolvieren jeweils im Wintersemester die einführenden Vorlesungen LV1 und LV2. Die erfolgreiche Teilnahme an LV1 und LV2 ist Voraussetzung für die im anschließenden Sommer- oder im anschließenden Wintersemester mögliche Teilnahme an einer der vertiefenden Vorlesungen (LV3 <i>oder</i> LV4 <i>oder</i> LV5 <i>oder</i> LV6 <i>oder</i> LV7 <i>oder</i> LV8). Die LV4 und die LV8 werden jeweils im Sommersemester, die LV3, die LV5, LV6 und die LV 7 werden jeweils im Wintersemester angeboten. Im Falle des Nichtbestehens der Prüfungsleistung in einer der Wahlpflichtveranstaltungen LV3 bis LV8 kann die Wiederholungsprüfung in einer anderen als der zuvor gewählten Veranstaltung stattfinden. Fehlversuche werden dabei übernommen.							
<b>7</b>	<b>Leistungsüberprüfung:</b> <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)							

8	<b>Prüfungsleistung/en:</b>		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung <sup>28</sup>	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	LV1 und LV2: Es muss <i>eine</i> Prüfungsleistung in Form einer Klausur (K) absolviert werden, die sich auf beide Vorlesungen bezieht.	K: 90 min.	50 %
	LV3 <i>oder</i> LV4 <i>oder</i> LV5 <i>oder</i> LV6 <i>oder</i> LV7 <i>oder</i> LV 8: Es muss <i>eine</i> Prüfungsleistung in Form einer Klausur (K) absolviert werden.	K: 90 min.	50 %
9	<b>Studienleistungen:</b>		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	./.		./.
10	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:</b> Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b> 2 von 34		
12	<b>Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:</b> Das Modul kann ab dem 3. Fachsemester studiert werden.		
13	<b>Anwesenheit:</b> ./.		
14	<b>Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:</b> ./.		
15	<b>Modulbeauftragte/r:</b> Dr. Christel Dirksmeier	<b>Zuständiger Fachbereich:</b> FB 07: Institut für Psychologie	
16	<b>Sonstiges:</b> Das Modul kann nur zum Wintersemester begonnen werden. Studierende müssen sich für das Modul und die Lehrveranstaltungen über das Institut für Erziehungswissenschaft anmelden.		

**Artikel 2**

- (1) Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Änderungsordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die ab dem **Sommersemester 2019** in den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität eingeschrieben werden. Diese Änderungsordnung findet ebenso Anwendung für alle Studierenden, die vor dem **Sommersemester 2019** in den Bachelorstudiengang eingeschrieben wurden und nach der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft [B.A. Erziehungswissenschaft] an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 29. Juni 2015, die zuletzt durch die Zweite Änderungsordnung vom 29. Januar 2018 geändert wurde, studieren; in Bezug auf die durch diese Änderungsordnung geänderten Module jedoch nur, wenn und soweit sie mit dem jeweiligen durch diese Änderungsordnung geänderten Modul noch nicht vor dem Beginn des Sommersemesters 2019 begonnen haben.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften – der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 16. Januar 2019. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 21. Februar 2019

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

---



**Zweite Ordnung zur Änderung der  
Prüfungsordnung für den  
Masterstudiengang Geowissenschaften  
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 04. Juli 2016  
vom 21. Februar 2019**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV NRW 2014 S. 547) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Geowissenschaften an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 4. Juli 2016 (AB Uni 25/2016, S. 1652 ff.), zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 20. November 2017 (AB Uni 32/2017, S. 2892), wird wie folgt geändert:

**1. § 9 Absatz 1 wird durch folgende Fassung ersetzt:**

„(1) Das Masterstudium im Studiengang Geowissenschaften umfasst das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen, die Teil dieser Prüfungsordnung sind:

*Pflichtmodule:*

- Geländeausbildung
- Orientierung und Präsentation
- Forschungsmethoden in den Geowissenschaften
- Organisatorische Aspekte der geowissenschaftlichen Forschung
- Geowissenschaftliches Arbeiten
- Masterarbeit

*Wahlpflichtmodule:*

- Aktuelle Themen in der Planetologie
- Angewandte Mineralogie und Petrologie
- Biogeochemie mariner Sedimente
- Biogeochemische Projektarbeit
- Elektronenmikroskopie in den Geowissenschaften
- Erdoberflächensysteme
- Evolution und fossile Lebensräume
- Experimentelle Petrologie und Geochemie
- Geochronologische Arbeitsmethoden

- Geologische Planetologie I
- Geologische Planetologie II
- Geophysik
- Grundwasserströmung
- Invertebraten-Paläontologie
- Isotopengeologie
- Kosmochemie
- Lagerstättenkunde
- Metamorphe Petrologie
- Methoden der geologischen Planetologie
- Mikrobielle und anorganische Stoffumsätze in aquatischen Systemen
- Mineralphysik des Erdkerns und -mantels
- Nanoanalytik in den Geo- und Materialwissenschaften
- Organische Umweltschadstoffe
- Physik und Chemie des Erdinneren
- Physikalische Eigenschaften von Mineralen
- Quantifizierung von Erdoberflächenprozessen
- Radiogene Isotopengeochemie
- Schwere Stabile Isotopengeochemie
- Spezielle Themen der Paläobotanik
- Spezielle Themen der Paläozoologie
- Taxonomie und Nomenklatur fossiler Pflanzen
- Theoretische Petrologie
- Umweltchemisches Praktikum und Projektarbeit
- Umweltisotope
- Ergänzungsmodul“

**2. § 9 Absatz 3 wird durch folgende Fassung ersetzt:**

„(3) Die Studierende/der Studierende können entweder die Wahlpflichtmodule frei aus allen Schwerpunkten zusammenstellen oder die Wahlpflichtmodule nur eines Schwerpunktes wählen. Wurden die Wahlpflichtmodule eines Schwerpunktes entsprechend der Vorgaben erfolgreich abgeschlossen wird der gewählte Schwerpunkt auf dem Zeugnis vermerkt. Die Vorgaben für die sieben möglichen Schwerpunkte sind im Folgenden dargestellt:

**Erdoberflächenprozesse**

- verpflichtende Wahl der Module M6 Erdoberflächensysteme, M2 Biogeochemie Mariner Sedimente, M15 Isotopengeologie und M26 Quantifizierung von Erdoberflächenprozessen

- freie Wahl von weiteren Wahlpflichtmodulen im Umfang von 15 LP

### **Geochemie**

- verpflichtende Wahl der Module M16 Kosmochemie, M27 Radiogene Isotopengeochemie, M34 Umweltisotope, M9 Geochronologische Arbeitsmethoden, M15 Isotopengeologie und M28 Schwere Stabile Isotopengeochemie
- freie Wahl von weiteren Wahlpflichtmodulen im Umfang von 15 LP

### **Mineralogie und Mineralphysik**

- verpflichtende Wahl der Module M24 Physik und Chemie des Erdinneren, M25 Physikalische Eigenschaften von Mineralen, M21 Mineralphysik des Erdkerns und -mantels, M1 Angewandte Mineralogie und Petrologie
- Wahl von einem der Module M4 Elektronenmikroskopie in den Geowissenschaften und M32 Theoretische Petrologie
- Wahl von einem der Module M8 Experimentelle Petrologie und Geochemie und M22 Nanoanalytik in den Geo- und Materialwissenschaften
- freie Wahl von weiteren Wahlpflichtmodulen im Umfang von 15 LP

### **Paläobiologie und Paläoumwelt**

- verpflichtende Wahl der Module M7 Evolution und fossile Lebensräume, M29 Spezielle Themen der Paläobotanik, M30 Spezielle Themen der Paläontologie, M2 Biogeochemie mariner Sedimente, M14 Invertebraten-Paläontologie, M31 Taxonomie und Nomenklatur fossiler Pflanzen
- freie Wahl von weiteren Wahlpflichtmodulen im Umfang von 15 LP

### **Petrologie und Lagerstättenkunde**

- verpflichtende Wahl von vier der Module M4 Elektronenmikroskopie in den Geowissenschaften, M18 Metamorphe Petrologie, M32 Theoretische Petrologie, M8 Experimentelle Petrologie und Geochemie, M17 Lagerstättenkunde (Kernbereich)
- Wahl von zwei der Module M1 Angewandte Mineralogie und Petrologie, M24 Physik und Chemie des Erdinneren, M21 Mineralphysik des Erdkern und -mantels, M22 Nanoanalytik in den Geo- und Materialwissenschaften sowie des Moduls, dass im Kernbereich nicht gewählt wurde
- freie Wahl von weiteren Wahlpflichtmodulen im Umfang von 15 LP

### **Planetologie**

- verpflichtende Wahl der Module M10 Geologische Planetologie I, M16 Kosmochemie und M5 Aktuelle Themen in der Planetologie
- Wahl eines der drei Module M4 Elektronenmikroskopie in den Geowissenschaften, M22 Nanoanalytik in den Geo- und Materialwissenschaften oder M19 Methoden der geologischen Planetologie

- Wahl der beiden Module M27 Radiogene Isotopengeochemie und M9 Geochronologische Arbeitsmethoden oder des Moduls M11 Geologische Planetologie II
- freie Wahl von weiteren Wahlpflichtmodulen im Umfang von 15 LP

### **Umweltschadstoffe**

- verpflichtende Wahl der Module M13 Grundwasserströmungen, M20 Mikrobielle und anorganische Stoffumsätze, M23 Organische Umweltschadstoffe, M34 Umweltisotope und M33 Umweltanalytisches Praktikum und Projektarbeit
- freie Wahl von weiteren Wahlpflichtmodulen im Umfang von 15 LP“

### **3. § 14 Absatz 1 wird durch folgende Fassung ersetzt:**

„(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) sowie zusätzlich zum Zweck der optionalen Plagiatskontrolle in geeigneter digitaler, durchsuchbarer Form im pdf-Format auf CD/DVD einzureichen, wobei eine fristgemäße Einreichung nur dann vorliegt, wenn die drei schriftlichen Ausfertigungen jeweils mit CD/DVD vor Ablauf der Bearbeitungsfrist beim Prüfungsamt eingereicht werden; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 23 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.“

### **4. § 16 Absatz 7 erhält folgende neue Fassung:**

„(7) Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.“

### **5. § 23 erhält folgenden neuen Absatz 1a:**

„(1a) Sofern die Westfälische Wilhelms-Universität eine Studierende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.“

### **6. Der Anhang „Modulbeschreibungen für den Masterstudiengang Geowissenschaften“ wird wie folgt geändert:**

- a) Das Modul „Methoden der Planetologie“ wird ersetzt durch das Modul „Methoden der geologischen Planetologie“ und erhält folgende Fassung:

<b>Modultitel deutsch:</b>		Methoden der Geologischen Planetologie					
<b>Modultitel englisch:</b>		Methods of geological Planetology					
<b>Studiengang:</b>		MSc Geowissenschaften					
<b>1</b>	<b>Modulnummer:</b> M19	<b>Status:</b> <input type="checkbox"/> Pflichtmodul			<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul		
<b>2</b>	<b>Turnus:</b> <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	<b>Dauer:</b> <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	<b>Fachsem.:</b> 1. FS	<b>LP:</b> 5	<b>Workload (h):</b> 150		
<b>3</b>	<b>Modulstruktur:</b>						
	<b>Nr.</b>	<b>Typ</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Status</b>	<b>LP</b>	<b>Präsenz (h + SWS)</b>	<b>Selbststudium (h)</b>
	1.	Ü	Data sets and GIS	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30 h (2 SWS)	30
	2.	P	Projektarbeit GIS	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	0 h	90
<b>4</b>	<b>Lehrinhalte:</b> Die Studierenden lernen typische Methoden der Planetologie kennen. Je nach Wahl der Veranstaltungen sind dies Methoden der Geologischen Planetologie (Veranstaltung 1 und 2) oder der Kosmochemie (Veranstaltung 3 und 4). zu 1. und 2.: In der Übung werden unterschiedliche Methoden und Datensätze und deren Verarbeitung und geowissenschaftliche Auswertung präsentiert. Ziel ist es, die Breite des Faches Planetologie zu vermitteln und den aktuellen Wissensstand zu präsentieren und kritisch zu hinterfragen sowie typische Auswertungsmethoden von planetaren Datensätzen und GIS zu erlernen. Jede/r Studierende bereitet selbstständig ein Referat über eine bestimmte Planetenmission und deren Instrumente vor, welches jeweils zu Beginn der Übung vom Studierenden vorgetragen wird. In der Projektarbeit wird ein Thema selbstständig mit den erlernten Methoden bearbeitet.						
<b>5</b>	<b>Erworbene Kompetenzen:</b> zu 1. und 2.: Die Studierenden verfügen über breite und vielseitige Kenntnisse von planetaren Datensätzen, deren Prozessierung und geologischen Auswertung in Geographischen Informationssystemen (GIS). Die Studierenden sind in der Lage, wissenschaftliche Problemstellungen mittels fernerkundlicher Methoden und wissenschaftlichen Auswertung selbständig zu lösen.						
<b>6</b>	<b>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b> Keine						
<b>7</b>	<b>Leistungsüberprüfung:</b> <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)						
<b>8</b>	<b>Prüfungsleistung/en:</b>				<b>Dauer bzw. Umfang</b>	<b>Gewichtung für die Modulnote in %</b>	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung <sup>1</sup> zu 1. und 2.: Bericht Projektarbeit (10 Seiten, 75 %) + Referat (25 %)						

<sup>1</sup> Entfällt bei Modulabschlussprüfung

9	<b>Studienleistungen:</b>		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	
	Keine		
10	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:</b> Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b> 5/120		
12	<b>Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:</b> Für Veranstaltung 1 und 2 ist die gleichzeitige Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Geologische Planetologie I“ Voraussetzung.		
13	<b>Anwesenheit:</b> zu 1.: Um im späteren Berufsleben Problemstellungen der Fernerkundung erfolgreich zu lösen, müssen im Studium u. a. folgende Kompetenzen geschult werden: Fähigkeit theoretisches Wissen in die Praxis umzusetzen, Qualitätsbewusstsein, Fähigkeit neue Ideen zu entwickeln, Basiswissen des Fachs, Umgang mit typischen Computerprogrammen. Diese Kompetenzen können nur durch gemeinsame und beaufsichtigte Anwendung, nicht aber im Selbststudium, geübt werden, da nur so direkt auf Fehler hingewiesen, Erfahrungen weitergegeben und gute Lösungsansätze hervorgehoben werden können. Daher dürfen die Studierenden bei maximal 20 % der Veranstaltungen der Übung fehlen.		
14	<b>Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:</b> Nein		
15	<b>Modulbeauftragte/r:</b> Prof. Dr. H. Hiesinger	<b>Zuständiger Fachbereich:</b> FB 14 Geowissenschaften	
16	<b>Sonstiges:</b>		

- b) Das Modul „Entstehung von Erde und Mond“ wird ersetzt durch das Modul „Aktuelle Themen in der Planetologie“ und erhält folgende Fassung:

<b>Modultitel deutsch:</b>		Aktuelle Themen in der Planetologie					
<b>Modultitel englisch:</b>		Hot topics in planetology					
<b>Studiengang:</b>		MSc Geowissenschaften					
<b>1</b>	<b>Modulnummer:</b> M 5	<b>Status:</b> <input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
<b>2</b>	<b>Turnus:</b> <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SS	<b>Dauer:</b> <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	<b>Fachsem.:</b> 2. FS	<b>LP:</b> 5	<b>Workload (h):</b> 150 h		
<b>3</b>	<b>Modulstruktur:</b>						
	<b>Nr.</b>	<b>Typ</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Status</b>	<b>LP</b>	<b>Präsenz (h + SWS)</b>	<b>Selbststudium (h)</b>
	1.	S	Hot topics in planetology	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	60 h (4SWS)	90
<b>4</b>	<b>Lehrinhalte:</b> Im Seminar werden aktuelle Veröffentlichungen in unterschiedlichen planetologischen Forschungsbereichen kritisch diskutiert. Ziel ist es, die Breite des Faches Planetologie zu vermitteln und den aktuellen Wissensstand zu präsentieren und kritisch zu hinterfragen.						
<b>5</b>	<b>Erworbene Kompetenzen:</b> Die Studierenden verfügen über breite und vielseitige Kenntnisse in der geologischen Planetologie und in der Entstehung und Entwicklung unseres Sonnensystems. Insbesondere können sie in diesem Kontext wissenschaftlich diskutieren und moderieren. Darüber hinaus können sie wissenschaftliche Publikationen kritisch evaluieren und wissenschaftliche Daten selbstständig und angemessen präsentieren.						
<b>6</b>	<b>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b> Keine						
<b>7</b>	<b>Leistungsüberprüfung:</b> <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)						
<b>8</b>	<b>Prüfungsleistung/en:</b>			<b>Dauer bzw. Umfang</b>	<b>Gewichtung für die Modulnote in %</b>		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung <sup>2</sup>						
Mündliche Prüfung			30 Min.	100			
<b>9</b>	<b>Studienleistungen:</b>						
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung			Dauer bzw. Umfang			
	Vortrag im Seminar in englischer Sprache			15 min			
<b>10</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:</b>						

<sup>2</sup> Entfällt bei Modulabschlussprüfung

	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b> 5/120	
12	<b>Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:</b> Erfolgreiche Teilnahme an den Modulen M16 "Kosmochemie" und M10 "Geologische Planetologie I".	
13	<b>Anwesenheit:</b> Um im späteren Berufsleben wissenschaftliche Diskussionen erfolgreich durchzuführen, müssen u. a. folgende Kompetenzen geschult werden: Lösung von Problemen, Qualitätsbewusstsein, Teamarbeit, mündliche Kommunikation, Fähigkeit zur Kritik und Selbstkritik. Um diese Kompetenzen zu erlangen, ist es wichtig, den wissenschaftlichen Diskurs innerhalb der Gruppe von Studierenden anzuregen, aber auch Diskussionen zwischen den Studierenden und der/den Lehrperson/en zu üben. Dies ist nicht im Selbststudium möglich. Daher dürfen Studierende jeweils maximal 20 % der Veranstaltungen im Seminar fehlen.	
14	<b>Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:</b> Nein	
15	<b>Modulbeauftragte/r:</b> Prof. Dr. Th. Kleine	<b>Zuständiger Fachbereich:</b> FB 14 Geowissenschaften
16	<b>Sonstiges:</b>	



## Artikel II

- (1) Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Änderungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2019 in den Masterstudiengang Geowissenschaften eingeschrieben werden. Diese Änderungsordnung gilt ebenso für alle Studierenden, die seit dem Wintersemester 2016/17 in den Masterstudiengang Geowissenschaften eingeschrieben wurden oder seit dem Wintersemester 2016/17 in den Anwendungsbereich der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Geowissenschaften an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 4. Juli 2016 gewechselt sind; in Bezug auf das durch diese Änderungsordnung geänderte Modul M19 sowie das Modul M5 jedoch nur, wenn und soweit sie das jeweilige Modul noch nicht vor dem Inkrafttreten gemäß Absatz 1 in der bisherigen Fassung begonnen haben.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geowissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 23. Januar 2019. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 21. Februar 2019

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Dritte Ordnung zur Änderung der  
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geowissenschaften**  
an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 12. September 2013  
vom 21. Februar 2019

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. 2014, S. 547) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geowissenschaften an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 12. September 2013 (AB Uni 35/2013, S. 2667 f.), zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 4. September 2015 (AB Uni 25/2015, S. 1983) und die Zweite Änderungsordnung vom 15. Januar 2018 (AB Uni 02/2018, S. 70 ff.), wird folgendermaßen geändert:

**1. § 7 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:**

„(1) Das Bachelorstudium im Studiengang Geowissenschaften umfasst neben der Bachelorarbeit das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen, die Teil dieser Prüfungsordnung sind:

Pflichtmodule:

Modul 1: Grundlagen der Geologie

Modul 2: Geowissenschaftliche Methoden

Modul 3: Grundlagen der Mathematik

Modul 4: Grundlagen der Physik

Modul 5: Grundlagen der Chemie

Modul 6: Grundlagen der Mineralogie

Modul 7: Erdgeschichte und Paläontologie

Modul 8: Mineralogie und Petrologie

Modul 9: Sedimentologie und Strukturgeologie

Modul 10: System Erde und Angewandte Geowissenschaften

Modul 12: Differenzierungsmodul

Modul 13: Geologische Karte und GIS

Modul 15: Akademische Arbeitstechniken

Modul 16: Berufspraktikum

Modul 17: Bachelorarbeit

Wahlpflichtmodule:

Modul 11: Grundlagen der Physikalischen Chemie (a) oder Grundlagen der Biologie für Geowissenschaftler (b) (von den Modulen ist eines der beiden Module zu absolvieren).

Modul 14: Vertiefungsmodule a – r im Bereich Geowissenschaften (aus dem Bereich der Vertiefungsmodule sind sieben Module zu absolvieren).

Es werden nicht in jedem Semester alle Vertiefungsmodule angeboten.“

**2. § 12 Abs. 1 wird durch folgende Fassung ersetzt:**

„(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) sowie zusätzlich zum Zweck der optionalen Plagiatskontrolle in geeigneter digitaler, durchsuchbarer Form im PDF-Format auf CD/DVD einzureichen, wobei eine frist- und ordnungsgemäße Einreichung nur dann vorliegt, wenn die drei schriftlichen Ausfertigungen jeweils mit CD/DVD vor Ablauf der Bearbeitungsfrist beim Prüfungsamt eingereicht werden. Die Kandidatin/der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Erklärung über ihr/sein Einverständnis hinzu mit einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht frist- bzw. ordnungsgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 21 Absatz 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.“

**3. § 14 Absatz 7 erhält folgende neue Fassung:**

„(7) Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.“

**4. § 21 erhält folgenden neuen Absatz 1a:**

„(1a) Sofern die Westfälische Wilhelms-Universität eine Studierende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.“

**5. Der Anhang „Modulbeschreibungen des Fachbereichs 14 für den Bachelorstudiengang Geowissenschaften“ wird wie folgt geändert:**

## a) Das Modul 12 „Differenzierungsmodul“ erhält folgende neue Fassung:

<b>Modultitel deutsch:</b> Differenzierungsmodul																																																																							
<b>Modultitel englisch:</b> Specialisation Module																																																																							
<b>Studiengang:</b> <i>B.Sc. Geowissenschaften</i>																																																																							
<b>1</b>	<b>Modulnummer: 12</b> <b>Status:</b> <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul																																																																						
<b>2</b>	<table border="1"> <tr> <td><b>Turnus:</b></td> <td><input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS</td> <td><b>Dauer:</b></td> <td><input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.</td> <td><b>Fachsem.:</b></td> <td>3</td> <td><b>LP:</b></td> <td>10</td> <td><b>Workload (h):</b></td> <td>300</td> </tr> </table>	<b>Turnus:</b>	<input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	<b>Dauer:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	<b>Fachsem.:</b>	3	<b>LP:</b>	10	<b>Workload (h):</b>	300																																																												
<b>Turnus:</b>	<input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	<b>Dauer:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	<b>Fachsem.:</b>	3	<b>LP:</b>	10	<b>Workload (h):</b>	300																																																														
<b>3</b>	<p><b>Modulstruktur:</b></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Typ</th> <th>Lehrveranstaltung</th> <th>Status</th> <th>LP</th> <th>Präsenz (h + SWS)</th> <th>Selbststudium (h)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.</td> <td>P</td> <td>Biogeochemie und Stabile Isotope</td> <td><input type="checkbox"/> P    <input checked="" type="checkbox"/> WP</td> <td>2.5</td> <td>30 (2 SWS)</td> <td>45</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>V</td> <td>Einführung in die Geochemie</td> <td><input type="checkbox"/> P    <input checked="" type="checkbox"/> WP</td> <td>2.5</td> <td>30 (2 SWS)</td> <td>45</td> </tr> <tr> <td>3.</td> <td>V</td> <td>Einführung in die Hydrochemie</td> <td><input type="checkbox"/> P    <input checked="" type="checkbox"/> WP</td> <td>2.5</td> <td>30 (2 SWS)</td> <td>45</td> </tr> <tr> <td>4.</td> <td>V</td> <td>Einführung in die Kristallografie</td> <td><input type="checkbox"/> P    <input checked="" type="checkbox"/> WP</td> <td>2.5</td> <td>30 (2 SWS)</td> <td>45</td> </tr> <tr> <td>5.</td> <td>V</td> <td>Einführung in die Mineralogischen Prozesse</td> <td><input type="checkbox"/> P    <input checked="" type="checkbox"/> WP</td> <td>2.5</td> <td>30 (2 SWS)</td> <td>45</td> </tr> <tr> <td>6.</td> <td>V</td> <td>Einführung in Paläobotanik</td> <td><input type="checkbox"/> P    <input checked="" type="checkbox"/> WP</td> <td>2.5</td> <td>30 (2 SWS)</td> <td>45</td> </tr> <tr> <td>7.</td> <td>V</td> <td>Einführung in die Planetologie</td> <td><input type="checkbox"/> P    <input checked="" type="checkbox"/> WP</td> <td>2.5</td> <td>30 (2 SWS)</td> <td>45</td> </tr> <tr> <td>8.</td> <td>V</td> <td>Einführung in die Systematische Paläontologie</td> <td><input type="checkbox"/> P    <input checked="" type="checkbox"/> WP</td> <td>2.5</td> <td>30 (2 SWS)</td> <td>45</td> </tr> <tr> <td>9.</td> <td>V</td> <td>Geophysik für Geowissenschaftler</td> <td><input type="checkbox"/> P    <input checked="" type="checkbox"/> WP</td> <td>2.5</td> <td>30 (2 SWS)</td> <td>45</td> </tr> </tbody> </table>	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)	1.	P	Biogeochemie und Stabile Isotope	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	2.5	30 (2 SWS)	45	2.	V	Einführung in die Geochemie	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	2.5	30 (2 SWS)	45	3.	V	Einführung in die Hydrochemie	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	2.5	30 (2 SWS)	45	4.	V	Einführung in die Kristallografie	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	2.5	30 (2 SWS)	45	5.	V	Einführung in die Mineralogischen Prozesse	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	2.5	30 (2 SWS)	45	6.	V	Einführung in Paläobotanik	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	2.5	30 (2 SWS)	45	7.	V	Einführung in die Planetologie	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	2.5	30 (2 SWS)	45	8.	V	Einführung in die Systematische Paläontologie	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	2.5	30 (2 SWS)	45	9.	V	Geophysik für Geowissenschaftler	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	2.5	30 (2 SWS)	45
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)																																																																	
1.	P	Biogeochemie und Stabile Isotope	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	2.5	30 (2 SWS)	45																																																																	
2.	V	Einführung in die Geochemie	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	2.5	30 (2 SWS)	45																																																																	
3.	V	Einführung in die Hydrochemie	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	2.5	30 (2 SWS)	45																																																																	
4.	V	Einführung in die Kristallografie	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	2.5	30 (2 SWS)	45																																																																	
5.	V	Einführung in die Mineralogischen Prozesse	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	2.5	30 (2 SWS)	45																																																																	
6.	V	Einführung in Paläobotanik	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	2.5	30 (2 SWS)	45																																																																	
7.	V	Einführung in die Planetologie	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	2.5	30 (2 SWS)	45																																																																	
8.	V	Einführung in die Systematische Paläontologie	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	2.5	30 (2 SWS)	45																																																																	
9.	V	Geophysik für Geowissenschaftler	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	2.5	30 (2 SWS)	45																																																																	
<b>4</b>	<p><b>Lehrinhalte:</b></p> <p><b>Biogeochemie und Stabile Isotope:</b> Viele Prozesse in der Hydrosphäre und in Sedimenten sind (mikro)biologisch gesteuerte Redoxreaktionen. Diese sind häufig mit deutlichen Verschiebungen in der stabilen Isotopensignatur redox-sensitiver Elemente (z.B. C, S, N) verknüpft und ermöglichen dadurch die Qualifizierung und Quantifizierung der verschiedenen Reaktionen. Ziel dieses Praktikums ist es, auf vermittelten Grundlagen der Stablen Isotopengeochemie die Anwendungsmöglichkeiten in den Geowissenschaften, insbesondere im Umweltbereich, durch eine Fallstudie mit praktischen Laborarbeiten zu vermitteln.</p> <p><b>Einführung in die Geochemie:</b> Zentrale Themen dieser einführenden Vorlesung sind: Nukleosynthese, Eigenschaften der chemischen Elemente, geochemisches Verhalten der Elemente, Verteilung der Elemente bei unterschiedlichen geologischen Prozessen, Entstehung von Planeten und deren Differentiation, Entstehung der unterschiedlichen chemischen Reservoirs auf der Erde, quantitative Modellierung von Spurenelementen. Die Studierenden bekommen grundlegende Kenntnisse in der Geochemie vermittelt.</p> <p><b>Einführung in die Hydrochemie:</b> In der Vorlesung werden chemische Zusammensetzungen und die Hydrochemie beeinflussende relevante Prozesse auf dem Weg des Wassers vom Niederschlag zum Oberflächen- und Grundwasser vermittelt. Ziel ist es, neben den Eigenschaften des Wassers selbst, die Herkunft von Wasserinhaltsstoffen zu kennen, chemische Zusammenhänge zu verstehen (z. B. Wasser-Luft-Interaktionen, Wasser-Feststoff-Interaktionen, Ionenbilanzierung, Säure-Base-Chemie, Redoxprozesse, etc.) und grundlegende Berechnungen der Kennparameter durchführen zu können.</p> <p><b>Einführung in die Kristallografie:</b> Die Vorlesung behandelt die Themenschwerpunkte der geometrischen Kristallographie, wie die Indizierung von Kristallen, ihre Einteilung in Kristallklassen, die Symmetrieeigenschaften von Raumgruppen so-</p>																																																																						

wie die Grundzüge der Kristallphysik und Kristallchemie. Die Vorlesung vermittelt Kenntnisse im Bereich der Kristallographie, insbesondere der quantitativen Beschreibung von Kristallstrukturen, und den Beziehungen zwischen Symmetrien und kristallchemischen Eigenschaften. Im Rahmen der Vorlesung wird die Fähigkeit zum räumlichen Denken verbessert und es wird ein grundlegendes Verständnis für den Zusammenhang mikroskopischer und makroskopischer Eigenschaften von Geomaterialien erworben.

**Einführung in die Mineralogischen Prozesse:**

Die Vorlesung gibt eine Einführung in die Thermodynamik des Verhaltens von Mineralphasen, einschließlich Phasenumwandlungen, Entmischung und Kationenanordnung. Solche Festphasenumwandlungen werden exemplarisch an wichtigen gesteinsbildenden Mineralen verdeutlicht. Weiterhin werden experimentelle Methoden zur Untersuchung von Phasenumwandlungen vorgestellt. Der zweite Teil der Vorlesung behandelt die Interaktion von Mineralen mit Fluiden und den Zusammenhang von Thermodynamik und Löslichkeit am Beispiel von Silikat- und Karbonatmineralen. Die gesamte Vorlesung betont die Bedeutung mineralogischer Prozesse für das übergeordnete System Erde.

**Einführung in Paläobotanik:**

Die Vorlesung gibt eine allgemeine Einführung in die Paläobotanik. Sie vermittelt einen Überblick der Systematik, Evolution und Lebensweise der wichtigsten terrestrischen Gefäßpflanzengruppen. Die Anwendungen der Paläobotanik – insbesondere in der Paläoökologie, Biostratigraphie, Paläoklimaforschung und Paläogeographie – werden anhand ausgewählter Beispiele erläutert. Weiterhin werden die vermittelten Kenntnisse durch Demonstrationen von Pflanzenfossilien (Handstücke, Schliffe, coal ball peels und mikroskopische Präparate) ergänzt.

**Einführung in die Planetologie:**

Die Vorlesung „Einführung in die Planetologie“ vermittelt einen allgemeinen Überblick über die Entstehung und Entwicklungen der Planeten und Kleinkörper in unserem Sonnensystem. Insbesondere wird Wert auf die vergleichende Planetologie gelegt.

**Einführung in die Systematische Paläontologie:**

In der Vorlesung werden Grundkenntnisse zur Systematik, Morphologie, Terminologie, Evolution, Verbreitung in Zeit und Raum und Lebensweise der wichtigsten durch Fossilien überlieferten einzelligen und tierischen Organismengruppen vermittelt. Mithilfe von umfangreichem Material der Lehr- und Übungssammlung wird das selbstständige Erkennen, Einordnen und Interpretieren von Fossilien geübt.

**Geophysik für Geowissenschaftler:**

Die Vorlesung behandelt die Grundlagen allgemeiner und angewandter Geophysik. Es werden die Grundbegriffe von Seismologie, Schwerfeld und Magnetfeld der Erde, Paläomagnetismus und physikalischen Eigenschaften von Gesteinen behandelt. Außerdem werden Arbeitsweise, Datenauswertung und -interpretation ausgewählter geophysikalischer Erkundungsverfahren (z.B. Refraktions- und Reflexionsseismik, Gravimetrie, Magnetik, Geoelektrik, Georadar und Bohrlochmessungen) vorgestellt.

**Erworbene Kompetenzen:**

**Biogeochemie und Stabile Isotope:**

Anhand einer Fallstudie werden den Studierenden methodische Kompetenzen im Hinblick auf die Bearbeitung umweltrelevanter Fragestellungen vermittelt. Dies beinhaltet die Auswertung, Interpretation und Präsentation der erzielten Ergebnisse im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes wie er in der Erdsystemforschung Anwendung findet.

**Einführung in die Geochemie:**

Die Studierenden sind in der Lage, Substitutionen von Elementen in gesteinsbildenden Mineralen qualitativ abzuschätzen sowie einen Bezug zwischen Mineralchemie und Spurenelementgehalt herstellen zu können. Sie können die Häufigkeit der Elemente und ihre Verteilung in den Hauptreservoirs der Erde erklären. Die Studierenden erlangen in diesem Modul die Fähigkeit, einfache geochemische Differentiationsprozesse quantitative zu modellieren.

**Einführung in die Hydrochemie:**

Die Studierenden sind in der Lage, chemische Zusammensetzungen von Oberflächen-, Sicker- und Grundwasser zu beurteilen. Sie können qualitative und grobe quantitative Aussagen über natürliche Wasserinhaltsstoffe sowie anthropogene Einflüsse treffen sowie grundlegende Berechnungen der Kennpara-

5

	<p>meter durchführen.</p> <p><b>Einführung in die Kristallografie:</b> Die Studierenden sind nach erfolgreicher Teilnahme in der Lage, Kristallflächen mittels der stereographischen Projektion zu indizieren, Kristalle über ihre äußeren Symmetrieelemente in Kristallklassen einzuteilen und Kristallstrukturen aufgrund ihrer 3-D Symmetrieelemente den 3-dimensionalen Raumgruppen zuzuordnen.</p> <p><b>Einführung in die Mineralogischen Prozesse:</b> Die Studierenden beherrschen die grundlegenden thermodynamischen Voraussetzungen, die nötig sind, um einfache thermodynamische Rechnungen zur Stabilität von Mineralphasen im System Erde durchzuführen. Sie sind in der Lage, Geothermometer oder -barometer zu verstehen und diese anzuwenden.</p> <p><b>Einführung in Paläobotanik:</b> Die Studierenden sind in der Lage, charakteristische Merkmale von Pflanzen zu erkennen und zu bewerten, die wichtigsten Pflanzengruppen zu erkennen und die Entwicklungsgeschichte der Pflanzen zu verstehen, insbesondere in Zusammenhang mit der erdgeschichtlichen Entwicklung.</p> <p><b>Einführung in die Planetologie:</b> Die Studierenden erlangen in dieser Vorlesung grundlegendes Wissen über die Geologie der Planeten und über planetenphysikalische Prozesse. Zusätzlich eignen sie sich Grundkenntnisse in der Astronomie und der Anwendung von Fernerkundungsmethoden an.</p> <p><b>Einführung in die Systematische Paläontologie:</b> Die Studierenden sind in der Lage, charakteristische Merkmale von Mikrofossilien und fossilen Invertebraten zu erkennen und zu bewerten, kennen die systematischen Großgruppen, ihre Lebensweise und ihre Verbreitung in Zeit und Raum, insbesondere in Zusammenhang mit der erdgeschichtlichen Entwicklung.</p> <p><b>Geophysik für Geowissenschaftler:</b> Die Studierenden erwerben Kenntnisse geophysikalischer Phänomene und Kompetenzen in den geophysikalischen Verfahren zur Messung, Verarbeitung und Interpretation geophysikalischer Daten.</p>																																	
6	<p><b>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b> Auswahl von vier Lehrveranstaltungen aus dem Angebot von neun Lehrveranstaltungen im Umfang von 10 LP. Werden mehr Leistungen als erforderlich erbracht, gehen die Leistungen in der Reihenfolge ihrer Bewertung, beginnend mit der besten Bewertung bis zum Umfang von insgesamt 10 LP in die Modulnote ein.</p>																																	
7	<p><b>Leistungsüberprüfung:</b> [ ] Modulabschlussprüfung (MAP) [ ] Modulprüfung (MP) [x] Modulteilprüfungen (MTP)</p>																																	
8	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="3"><b>Prüfungsleistung/en:</b></th> </tr> <tr> <th>Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung<sup>1</sup></th> <th>Dauer bzw. Umfang</th> <th>Gewichtung für die Modulnote in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bericht zu (1)</td> <td>10 Seiten</td> <td>25 %</td> </tr> <tr> <td>Klausur zu (2)</td> <td>45 min</td> <td>25 %</td> </tr> <tr> <td>Klausur zu (3)</td> <td>45 min</td> <td>25 %</td> </tr> <tr> <td>Klausur zu (4)</td> <td>45 min</td> <td>25 %</td> </tr> <tr> <td>Klausur zu (5)</td> <td>45 min</td> <td>25 %</td> </tr> <tr> <td>Klausur zu (6)</td> <td>45 min</td> <td>25 %</td> </tr> <tr> <td>Klausur zu (7)</td> <td>45 min</td> <td>25 %</td> </tr> <tr> <td>Klausur zu (8)</td> <td>45 min</td> <td>25 %</td> </tr> <tr> <td>Bearbeitung von Hausaufgaben (HA) zu (9)</td> <td>4 HA</td> <td>25 %</td> </tr> </tbody> </table>	<b>Prüfungsleistung/en:</b>			Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung <sup>1</sup>	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	Bericht zu (1)	10 Seiten	25 %	Klausur zu (2)	45 min	25 %	Klausur zu (3)	45 min	25 %	Klausur zu (4)	45 min	25 %	Klausur zu (5)	45 min	25 %	Klausur zu (6)	45 min	25 %	Klausur zu (7)	45 min	25 %	Klausur zu (8)	45 min	25 %	Bearbeitung von Hausaufgaben (HA) zu (9)	4 HA	25 %
<b>Prüfungsleistung/en:</b>																																		
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung <sup>1</sup>	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %																																
Bericht zu (1)	10 Seiten	25 %																																
Klausur zu (2)	45 min	25 %																																
Klausur zu (3)	45 min	25 %																																
Klausur zu (4)	45 min	25 %																																
Klausur zu (5)	45 min	25 %																																
Klausur zu (6)	45 min	25 %																																
Klausur zu (7)	45 min	25 %																																
Klausur zu (8)	45 min	25 %																																
Bearbeitung von Hausaufgaben (HA) zu (9)	4 HA	25 %																																
9	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2"><b>Studienleistungen:</b></th> </tr> <tr> <th>Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung</th> <th>Dauer bzw. Umfang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Keine</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	<b>Studienleistungen:</b>		Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Keine																												
<b>Studienleistungen:</b>																																		
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang																																	
Keine																																		

<sup>1</sup> Entfällt bei Modulabschlussprüfung

10	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:</b> Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen bestanden wurden.	
11	<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b> 10/180	
12	<b>Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:</b> Keine	
13	<b>Anwesenheit:</b> Für die Vorlesungen besteht keine Anwesenheitspflicht. Im Praktikum dürfen Studierende jeweils bei maximal 20% der Veranstaltungen fehlen. Die Anwesenheit ist notwendig, da die Veranstaltungen dem Erwerb von Kompetenzen dienen, die nicht im Selbststudium erworben werden können.	
14	<b>Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:</b> Keine	
15	<b>Modulbeauftragte/r:</b> Studiengangsmangerin	<b>Zuständiger Fachbereich:</b> FB 14 Geowissenschaften
16	<b>Sonstiges:</b> Die einzelnen Veranstaltungen sind Voraussetzung für die Teilnahme an den jeweiligen Vertiefungsmodulen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• „Biogeochemie und Stabile Isotope“ ist Voraussetzung für die Teilnahme am Vertiefungsmodul M14b „Geochemie Sedimentärer Systeme“</li> <li>• „Einführung in die Geochemie“ ist Voraussetzung für die Teilnahme an dem Vertiefungsmodul M14d „Geochronologie“; die Note der Modulteilprüfung zu dieser Veranstaltung kann bei der Platzvergabe zum Modul M14c „Geochemische Arbeitsmethoden“ entscheidend sein</li> <li>• die Note der Modulteilprüfung zur Veranstaltung „Einführung in die Hydrochemie“ kann für die Platzvergabe zum Modul M 14e „Umweltchemie“ entscheidend sein</li> <li>• „Einführung in die Kristallografie“ ist Voraussetzung für die Teilnahme am Vertiefungsmodul M14h „Kristallographie“</li> <li>• „Einführung in die Mineralogischen Prozesse“ ist Voraussetzung für die Teilnahme am Vertiefungsmodul M14k „Mineralogische Prozesse“</li> <li>• „Einführung in Paläobotanik“ ist Voraussetzung für die Teilnahme am Vertiefungsmodul M14l „Paläobotanik“</li> <li>• „Einführung in die Systematische Paläontologie“ ist Voraussetzung für die Teilnahme am Vertiefungsmodul M14m „Paläontologie“</li> </ul>	



- b) Das Vertiefungsmodul M14s „Neue stabile Isotopensysteme“ entfällt ersatzlos.

## Artikel II

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms- Universität (AB Uni) in Kraft.

(2) Diese Änderungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2019 in den Bachelorstudiengang Geowissenschaften eingeschrieben werden. Diese Änderungsordnung gilt ebenso für alle Studierenden, die seit dem Wintersemester 2013/14 in den Bachelorstudiengang Geowissenschaften eingeschrieben wurden oder seit dem Wintersemester 2013/14 in den Anwendungsbereich der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geowissenschaften an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 12. September 2013 gewechselt sind; in Bezug auf das durch diese Änderungsordnung gestrichene Modul 14s „Neue stabile Isotopensysteme (Vertiefungsmodul)“ sowie die hiermit im Zusammenhang stehenden Änderungen in Modul 12 „Differenzierungsmodul“ und in § 7 Absatz 1 jedoch nur, wenn und soweit sie mit dem Modul 14s vor Beginn des Sommersemesters 2019 noch nicht begonnen haben.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geowissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 23. Januar 2019. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 21. Februar 2019

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Psychologie  
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster  
vom 25.02.2019**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 6, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetzes - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17.10.2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht:**

- § 1 Anwendungsbereich**
- § 2 Auswahlkommission**
- § 3 Zugangsvoraussetzungen**
- § 4 Termine, Fristen und Unterlagen**
- § 5 Zulassungsverfahren**
- § 6 Abschluss des Zulassungsverfahrens**
- § 7 Vergabe von Studienplätzen in verschiedenen Schwerpunkten**
- § 8 Täuschung**
- § 9 Inkrafttreten**

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

<sup>1</sup>Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Psychologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. <sup>2</sup>Sie regelt zudem die Vergabe von Studienplätzen in verschiedenen Schwerpunkten bei begrenzter Teilnehmerzahl an die zugelassenen Bewerberinnen/Bewerber.

**§ 2**

**Auswahlkommission**

- (1) Für die Durchführung des Zulassungsverfahrens zum Masterstudiengang Psychologie wählt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft (Fachbereich 07) eine Auswahlkommission aus Mitgliedern des Fachbereichs.

- (2) Die Auswahlkommission besteht aus vier Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen, zwei akademischen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen und einer bzw. einem Studierenden aus dem Masterstudiengang Psychologie.
- (3) Für alle Mitglieder der Auswahlkommission wird je eine/ein Stellvertretende/Stellvertreter bestellt.
- (4) Die Auswahlkommission wählt eine/einen Vorsitzende/Vorsitzenden und eine/einen Stellvertreterin/Stellvertreter der/des Vorsitzenden/Vorsitzendes aus der Gruppe der der Kommission angehörenden Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen.
- (5) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt ein Jahr. <sup>2</sup>Die Wiederwahl ist zulässig.
- (6) <sup>1</sup>Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertretung, anwesend sind. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.
- (7) <sup>1</sup>Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (8) Über die Prüfungen und Beratungen der Auswahlkommission wird eine Niederschrift angefertigt.

### **§ 3**

#### **Zugangsvoraussetzungen**

- (1) <sup>1</sup>Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Psychologie ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem Bachelor of Science (B. Sc.) oder einem vergleichbaren berufsqualifizierenden Abschluss erfolgreich beendet worden ist. <sup>2</sup>Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein Studium an einer deutschen oder ausländischen Hochschule, welches mit einer Mindestnote von 3,0 abgeschlossen worden ist und folgende Kriterien erfüllt:
  1. mind. 120 Leistungspunkte (LP) in Psychologie
  2. Prüfungsleistung in Methodenlehre oder Statistik (mindestens 5 LP)
  3. Prüfungsleistung in psychologischer Diagnostik (mindestens 8 LP)
  4. jeweils mindestens eine Prüfungsleistung in vier der folgenden Grundlagenfächer (Allgemeine Psychologie I und II, Biologische Psychologie, Entwicklungspsychologie, Differentielle und Persönlichkeitspsychologie, Sozialpsychologie; mindestens 5 LP je Grundlagenfach); in den genannten Grundlagenfächern müssen insgesamt mindestens 30 LP nachgewiesen werden,
  5. Prüfungsleistungen in zwei Anwendungsfächern (z.B. Arbeits- und Organisationspsychologie, Klinische Psychologie, Pädagogische Psychologie; mindestens 8 LP je Anwendungsfach).

<sup>3</sup>Die nach Satz 2 Nrn. 1 bis 5 geforderten Leistungen müssen im Rahmen des Curriculums des fachlich einschlägigen Studiengangs absolviert worden sein und Eingang in die Abschlussnote gefunden haben. <sup>4</sup>Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.

- (2) <sup>1</sup>Für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. <sup>2</sup>Der Nachweis wird gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität erbracht. <sup>3</sup>Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerberinnen/Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist.

## **§ 4**

### **Termine, Fristen und Unterlagen**

- (1) <sup>1</sup>Das Zulassungs- und Auswahlverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters statt. <sup>2</sup>Der Antrag auf Zulassung ist beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität zu stellen. <sup>3</sup>Die Frist zur Stellung des Antrags richtet sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) und der Satzung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Westfälischen Wilhelms-Universität. <sup>4</sup>Die Bewerbung erfolgt über das elektronische Bewerbungsportal der Westfälischen Wilhelms-Universität. <sup>5</sup>Die Bewerberin/der Bewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen hochladen:
1. Nachweis der Allgemeinen oder einer einschlägig fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung.
  2. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gem. § 3 Abs. 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gem. § 3 Abs. 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das Noten der ersten fünf Semester eingegangen sind und welches nicht älter als drei Monate ist. Diesem sollte die vorläufige Bachelornote zu entnehmen sein. Sofern insgesamt weniger als 140 LP nachgewiesen werden, dürfen diese nur aufgrund noch nicht endgültig absolvierter Praktika bzw. Bachelorarbeit fehlen. Das Abschlusszeugnis gem. § 3 Abs. 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.
  3. Ggf. Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 2.
  4. Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z. B. Transcript of Records).
  5. Eine Erklärung darüber, welche/r Schwerpunkte im M. Sc. angestrebt wird/werden. Es können bis zu vier Schwerpunkte unter Angabe einer Präferenzreihung genannt werden.
  6. Werden weniger als vier Schwerpunkte präferiert, so ist eine Erklärung darüber notwendig, dass ein Studienplatz mit einem nicht präferierten Schwerpunkt nicht angenommen wird.
  7. Ggf. weitere Unterlagen, die für die Vergabe von Studienplätzen in den Schwerpunkten relevant sind.

8. Ggf. Unterlagen, die das Vorliegen einer besonderen Härtefallsituation belegen, (z.B. Behindertenausweis).
- (2) <sup>1</sup>Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die Bewerberin/der Bewerber die Unterlagen nach Absatz 1 nicht rechtzeitig eingereicht hat. <sup>2</sup>Die Zulassung kann abgelehnt werden, wenn die Unterlagen nicht vollständig sind.

## **§ 5**

### **Zulassungsverfahren**

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Psychologie, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 3 Abs. 1 und 2 erfüllen, die Zahl der für den Studiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird eine Auswahl nach der Abschlussnote im Studiengang nach § 3 Abs. 1 vorgenommen.
- (2) Abschlussnoten ausländischer Bewerber/innen werden nach der modifizierten bayerischen Formel umgerechnet.
- (3) <sup>1</sup>Es wird eine Rangreihe anhand der Abschlussnote nach § 3 Abs. 1 gebildet. <sup>2</sup>Die Abschlussnote wird bis zur ersten Nachkommastelle berücksichtigt. <sup>3</sup>Bei Notengleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste.
- (4) <sup>1</sup>2 % der vorhandenen Studienplätze werden an geeignete Bewerberinnen/Bewerber im Wege einer Härtefallregelung vergeben. <sup>2</sup>Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere soziale oder familiäre Gründe die bevorzugte Aufnahme rechtfertigen. <sup>3</sup>Wurden im Verfahren nach Absatz 1 bis 3 weniger als 2 % der Studienplätze an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, bei denen eine außergewöhnliche Härte vorliegt, so werden bis zum Erreichen dieser Quote weitere zugangsberechtigte Bewerberinnen/Bewerber zugelassen. <sup>4</sup>Über die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt; im Zweifel entscheidet das Los.

## **§ 6**

### **Abschluss des Zulassungsverfahrens**

- (1) <sup>1</sup>Wird eine Bewerberin/ein Bewerber zum Masterstudiengang Psychologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität zugelassen, so erhält sie/er unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens einen Bescheid. <sup>2</sup>Dieser enthält neben der Zuweisung eines Studienplatzes auch die Zuteilung eines Schwerpunkts gemäß § 7. <sup>3</sup>Den Bescheid erstellt die Rektorin/der Rektor. <sup>4</sup>Im Falle des § 4 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 (vorläufiges Zeugnis) erhält die Bewerberin/der Bewerber einen Bescheid, der die Zulassung unter dem Vorbehalt ausspricht, dass das Zeugnis gemäß § 3 Abs. 1 im Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.
- (2) <sup>1</sup>Im Bescheid gemäß Abs. 1 setzt die Rektorin/der Rektor der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber den Studienplatz annimmt. <sup>2</sup>Lehnt

die Bewerberin/der Bewerber den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser der/dem auf der Rangliste Nächstplatzierten (Nachrückrunde) zugewiesen. <sup>3</sup>Versäumt die Bewerberin/der Bewerber innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gemäß S. 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.

- (3) <sup>1</sup>Wird eine Studienbewerberin/ein Studienbewerber nicht zum Studium zugelassen, so erteilt die Rektorin/der Rektor hierüber einen Bescheid. <sup>2</sup>Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) <sup>1</sup>Es können mehrere Nachrückrunden im Sinne des Absatzes 2 durchgeführt werden. <sup>2</sup>Ab der zweiten Nachrückrunde werden die Bewerberinnen/Bewerber elektronisch unter Nennung einer angemessenen Frist aufgefordert zu erklären, ob sie ihre Bewerbung weiterhin aufrechterhalten. <sup>3</sup>Die verbleibenden Studienplätze werden unter den Bewerberinnen/Bewerbern, die diese Erklärung rechtzeitig abgeben, per Los vergeben.
- (5) <sup>1</sup>Eine Einschreibung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster kann nur erfolgen, wenn der Bescheid gemäß Abs. 1 dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. <sup>2</sup>Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

## **§ 7**

### **Vergabe von Studienplätzen in verschiedenen Schwerpunkten**

- (1) <sup>1</sup>Aufgrund der begrenzten Lehrkapazitäten innerhalb der Schwerpunkte des Masterstudiengangs Psychologie werden die zugelassenen Bewerberinnen/Bewerber von der Auswahlkommission den einzelnen Schwerpunkten zugeteilt. <sup>2</sup>Die Präferenzen für max. vier Schwerpunkte sind von der/dem Bewerberin/Bewerber mit der Bewerbung für diesen Masterstudiengang anzugeben (§ 4 Abs. 1 Nr. 5).
- (2) <sup>1</sup>Die von der/dem Bewerberin/Bewerber angegebenen Präferenzen werden berücksichtigt, solange die Kapazitäten der einzelnen Schwerpunkte dies zulassen und sofern die Bewerberin/der Bewerber für den/die angestrebten Schwerpunkt(e) folgende Leistungen nachweisen kann:
1. Schwerpunkt „Klinische Psychologie und Experimentelle Psychopathologie“: Klinische Psychologie (mindestens 8 LP)
  2. Schwerpunkt „Kognitive Neurowissenschaften“: Biologische Psychologie und Allgemeine Psychologie (mindestens 8 LP)
  3. Schwerpunkt „Lernen, Entwicklung und Beratung“: Entwicklungspsychologie oder Pädagogischer Psychologie (mindestens 8 LP)
  4. Schwerpunkt „Personal- und Wirtschaftspsychologie“: Arbeits- und Organisationspsychologie (mindestens 8 LP)

<sup>2</sup>Die nach Satz 1 Nrn. 1 bis 4 geforderten Leistungen müssen im Rahmen des Curriculums des fachlich einschlägigen Studiengangs absolviert worden sein und Eingang in die Abschlussnote gefun-

den haben. <sup>3</sup>Im Falle des § 4 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 (vorläufiges Zeugnis) bedarf es ggf. einer zusätzlichen Bescheinigung darüber, dass die nach Satz 1 Nrn. 1 bis 4 geforderten Leistungen mindestens angemeldet sind. <sup>4</sup>Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die denselben Schwerpunkt anstreben, die für diesen Schwerpunkt zur Verfügung stehenden Studienplätze, so erfolgt eine Zuteilung auf Basis eines Losentscheides. <sup>5</sup>Kann eine Bewerberin/ein Bewerber nicht dem gewünschten Schwerpunkt/den gewünschten Schwerpunkten zugewiesen werden, so gilt die Bewerbung als zurückgezogen.

- (3) Ein Wechsel in einen anderen Schwerpunkt nach der Zulassung ist im Rahmen der Lehrkapazität möglich.
- (4) Gibt eine/ein Bewerber/in bei der Bewerbung keinen Schwerpunkt an, wird er/sie per Los auf einen der Schwerpunkte verteilt.

## **§ 8**

### **Täuschung**

- (1) <sup>1</sup>Hat eine Bewerberin/ein Bewerber über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 3 und § 4 eingereicht und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung bekannt, so wird der Bescheid nach § 6 zurückgenommen. <sup>2</sup>Hierüber ist das Studierendensekretariat zu informieren. <sup>3</sup>Eine Rücknahme ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheids zulässig.
- (2) <sup>1</sup>Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Zugangs- und Zulassungsordnung tritt die Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Psychologie vom 05.02.2018 (AB Uni 2018/3, S. 169 ff.) außer Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft (Fachbereich 07) vom 16.01.2019. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 25.02.2019

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s